



BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

Siebte Teilgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb eines

Steinkohlekraftwerkes

in Lünen (Stummhafen)

für die Firma

**Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG,
Lünen**

vom 22.11.2013

- 53-Ar-0045/11/0101.1-T7 -

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung

- 1. Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der 7. Teilgenehmigung**
- 2. Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung**

B. Vorbehalt

C. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

D. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

E. Antragsunterlagen

F. Fortdauer bisheriger Entscheidungen

G. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeines
2. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz
3. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
4. Baurechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen
5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
6. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen
7. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft
8. Nebenbestimmungen und Hinweise zur VAWS
9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
10. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
11. Eisenbahnrechtliche Hinweise
12. Hinweise zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

13. Fischereirechtliche Nebenbestimmungen
14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz
15. Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Umwelthygiene

H. Allgemeine Hinweise

I. Kostenentscheid

J. Gründe

1. Anlass des Vorhabens
2. Art des Genehmigungsverfahrens
3. Zuständigkeiten
4. Bisher erteilte Genehmigungen und Realisierungsstand
5. Ablauf des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Behördenbeteiligung
 - 5.3 Absehen von der Öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung
6. Standort
7. Berechtigung zur Emission von Treibhausgasen
8. Abschließende Prüfung und Gesamtwürdigung

K. Kostenentscheidung

1. Begründung der Kosten
2. Festsetzung der Kosten

L. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

I. Antrag

II. Entscheidungsgründe

M. Rechtsbehelfsbelehrung

A. Entscheidung:

Der **Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen**, wird auf Antrag vom 14.03.2011, zuletzt aktualisiert mit Eingang vom 05.07.2013

- 1. die 7. Teilgenehmigung** gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) **zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes** in 44536 Lünen, Frydagstraße 40, Gemarkung Lippholthausen, Flur 1, Flurstücke 225, 784, 847, 849, 851, 853, 855, 935, 976, 977, 986, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1014, 1016, 1017, 1018, 1021, 1023 (Kraftwerksgrundstück), **erteilt.**

Die 7. Teilgenehmigung umfasst

den Betrieb des Kohlekraftwerks für den Einsatz von Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten mit einer Feuerungswärmeleistung des Kohlekraftwerksblocks von 1.705 MW, entsprechend einer elektrischen Nettoleistung von 750 MW, dessen Errichtung mit der 1. Teilgenehmigung bis 5. Teilgenehmigung (einschließlich darin nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidungen) genehmigt wurde.

Das Kraftwerk besteht aus den in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlagen 8 und 9 zu dieser 7. Teilgenehmigung) beschriebenen Anlagen-teilen und Nebeneinrichtungen. Dies sind im Wesentlichen:

1. Brennstoffversorgung Kohle (BE 1)

- Kohleförderung zu den Silos: Förderleistung 1.800 t/h
- Kohlesilos: Lagervolumen 2 x 100.000 m³
- Förderleistung Einlagerung 1.800 t/h, Auslagerung 800 t/h
- Kohleförderung zum Tagesbunker: Förderleistung 800 t/h
- Notstromaggregat: Leistung 650 kVA
- Stickstoffverdampfer

2. Brennstoffversorgung Heizöl (BE 2)

- Heizölanlieferung
- HEL-Lagertank: Lagervolumen 2.677 m³
- HEL-Vorlagetank: Lagervolumen 100 m³
- Slopöltank: Lagervolumen 1 m³

Spezifikation Heizöl EL

H_u = 42.600 kJ/kg

DIN 51 603 Teil 1

Massegehalt an Schwefel gemäß 3. BImSchV

3. Ammoniakversorgung (BE 3)

- Ammoniakanlieferung
- Ammoniak-Lagertanks: 2 x 120 m³ (brutto) bzw. 2 x 100 m³ (netto - maximal gelagertes Volumen)
- Ammoniak-Verdampfer: Verdampferleistung 600 kg/h
- Warmwasserwärmetauscher: 2 x 240 kW
- div. Hilfsaggregate

4. Feuerung, Dampferzeuger (BE 4)

- Kohlestaubgefeuerter Zwangsdurchlaufkessel
- Ölgefeuerte Zünd- und Stützfeuerung: Leistung max. 35 % der Kohlefeuerungsleistung
- Kesseldruckteil
- Tagesbunker: Volumen 4 x 980 m³ (brutto)
- Kohlemühlen Leistung 4 x 81 t/h (max.)
- Kesselentspanner: Volumen 83 m³
- Kesselkondensatsammeltank: Volumen 85,55 m³ (brutto)
- Bodenaschesilo 900 m³
- Pyritauffangbehälter 4 x 1 m³
- Notstromaggregat: Leistung 1.650 kVA

Technische Daten des Dampferzeugers

Name und Firmensitz des Herstellers	Einheit	IHI Corporation, Tokyo, Japan
Herstellnummer		B-5411B84-1
Herstelljahr		2012
Zulässiger Betriebsüberdruck HD-Teil	(bar)	306
Zulässige Dampferzeugung HD-Teil	(t/h)	2 225
Zulässige Heißdampf-temperatur HD-Teil	(°C)	600
Feuerung: Hauptfeuerung Zünd- und Stützfeuerung		Kohlenstaubbrenner Direktfeuerung Heizöl EL
Zulässige Feuerungswärmeleistung	(MW)	1 705 (thermisch)
Heizfläche (einschließlich Abwasservorwärmer und Überhitzer)	(m²)	ca. 96 800

Maximaler Steinkohleeinsatz

ca. 261 t/h, $H_u = 23,65 \text{ MJ/kg}$ (Referenzwert)

ca. 234 t/h; $H_u = 25,95 \text{ MJ/kg}$ (Auslegungswert)

Maximale Schadstoffgehalte in der Einsatzkohle

Parameter	Maximalgehalt Einsatzkohle
	mg/kg TS
Cadmium Cd	4,3
Thallium Tl	2
Antimon Sb	9
Arsen As	34
Blei Pb	200
Kobalt Co	40
Chrom Cr	80
Kupfer Cu	60
Mangan Mn	315
Nickel Ni	80
Vanadium V	180
Zinn Sn	10
Quecksilber Hg	0,7

5. Rauchgasreinigungsanlagen einschließlich Nebenanlagen

- Luft-/Rauchgassystem
- Entstickungsanlage: selektive katalytische Reduktion (DENOX)
- Elektrofilter
- Flugaschesilo (Volumen Gutaschesilo 23.000 m³), Flugaschefördereinrichtungen
- Rauchgasentschwefelungsanlage (Nass-REA)
- Kalksteinmehlsilo 1.080 m³
- Gipssilo 1.800 m³
- REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)

6. Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage (BE 6)

- Kondensations-Dampfturbine (HD-Turbine, MD-Turbine, 2 ND-Turbinen)
- Kondensatoren
- Generator (993 MVA)
- Komponenten des Wasserdampfkreislaufs
- Kondensatreinigungsanlage mit Chemikalienstation
- Dosierstation Ammoniaklösung
- Dosierstation Carbohydrazid
- Speisewasserpumpen (2 x 50 %)

7. Kühlturm mit Kühlwassersystem (BE 7)

- Naturzug-Nasskühlturm mit Rauchgasableitung
- Aggregate Kühlturm, Kühlwassersystem, Zwischenkühlwassersystem
- Chemikaliendosierstation

Technische Daten des Kühlturms

Der Naturzug-Nasskühlturm nach dem Gegenstromprinzip hat folgende technischen Daten:

Gesamthöhe ab OK Becken	H _{ges} [m]	160,00
Luft Eintrittshöhe	H _{LE} [m]	8,25
Außen-Ø(Kaltwasserbecken)	D _{PL} [m]	99,20
Basis-Ø (ca.)	D _B [m]	103,6
Mündungsinnen-Ø	D _I [m]	60,6
Austritts-Ø (Schale außen)	D _A [m]	63,6
Kaltwasserbecken Tiefe	D _{PL} [m]	2,00
Außen-Ø Schallkulissen	[m]	108
Schallkulissenhöhe über OK Becken	[m]	8,75
Stahlbeton-Schallkulissen Umschließungswinkel	[°]	360
Reingasleitungs-Ø (AE&E)	D _{RL} [m]	7,70
Volumenstrom Dampfschwaden	Bm ³ /h Bm ³ /s	42.184.800 11.718
darin enthalten Volumenstrom Rauchgas (trocken, 6 % O ₂)	Nm ³ /h	2.210.000

8. Wasseraufbereitung (BE 8)

- Rohwasserentnahme, Rohwasserpumpenbauwerk
- Kühlturmzusatzwasseraufbereitungsanlage
- Vollentsalzungsanlage (2 x 25 t/h)
- Kombiniertes Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)
- Neutralisationsanlage (Neutra)

9. Hilfskesselanlage (BE 9)

- 3 Großwasserraum-Dampfkessel mit Economizer und Überhitzer
- 3 Feuerungsanlagen für Heizöl EL, Feuerungswärmeleistung je 27 MW, 1.500 h/a
- Speisewasserbehälter, Speisewasser- und Heizölpumpen
- Verbrennungsluftgebläse
- Abgasanlage

Technische Daten der Hilfsdampfkesselanlage

Name und Firmensitz des Herstellers		Omnicall Kessel- und Apparatebau GmbH, Diethöhlztal		
Herstellnummer*		20 541	20 542	20 543
Herstelljahr*		2010	2010	2010
Zulässiger Betriebsüberdruck	(bar)	17,5	17,5	17,5
Zulässige Dampferzeugung	(t/h)	36,6	36,6	36,6
Zulässige Heißdampf-temperatur	(°C)	435 (STB)	435 (STB)	435 (STB)
Zulässige Feuerungs-wärmeleistung	(MW)	2 x 14	2 x 14	2 x 14
Brennstoffmenge	(kg/h)	2 x 1 180	2 x 1 180	2 x 1 180
Wasserinhalt bei NW*	(ltr.)	37 200	37 200	37 200

10. Übergeordnete Anlagen (BE 10)

- Druckluftversorgung SC
- Öl- und Chemikalienlager
- Regenwasseraufbereitungsanlage

Weitere Einzelheiten zu den Betriebseinheiten ergeben sich aus dem Antrag.

2. **die sofortige Vollziehung** gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der vorstehenden Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der 7. Teilgenehmigung im überwiegenden Interesse der Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG. **angeordnet.**

Hinweis:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 14.09.2011, 20.07.2012 und 11.10.2012 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

B. Vorbehalt:

Die 7. Teilgenehmigung wird unter den Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen gestellt, die sich aus den Anforderungen laufender wasserrechtlicher Zulassungsverfahren ergeben.

C. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin:

An der Erteilung einer 7. Teilgenehmigung besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, weil die genehmigungsrechtliche Trennung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen zu einem überschaubaren Planungs- und Abwicklungszeitraum führt, der die terminliche Abwicklung des Vorhabens bis zur geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2013 ermöglicht.

D. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Erlaubnis gemäß § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 (7) der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) zum Betrieb der Dampfkesselanlage (kohlebefeuert) und der Hilfskesselanlage, bestehend aus drei ölbefeuerter Dampfkesseln
- die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 (45) des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung). Die Emissionsgenehmigung nach dem TEHG bezieht sich auf folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:
Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG
Frydagstraße 40
44536 Lünen
 2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:
 - Erzeugung von Strom und Wärme
 - Steinkohlekraftwerk mit Entnahmekondensationsturbine, Kreislaufnasskühlung, Rauchgasreinigung und geschlossener Kohlelagerung
 - Stummhafen Lünen
 3. CO₂-Quellen sind:
 - Hauptkessel
 - 3 ölgefeuerte Hilfsdampfkessel
 - 2 Notstromaggregate mit einer Leistung von zusammen 2.300 kVA
 - Rauchgasentschwefelungsanlage auf Kalksteinbasis
- die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962) in der zurzeit gültigen Fassung zur Erstellung einer Anlage zur Rückführung von Filterrückspülwasser in den Datteln-Hamm-Kanal
 - die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962) in der zurzeit gültigen Fassung für den Betrieb der Rohwasserentnahmeanlage
 - die Genehmigung zum Betrieb des „kombinierten Regenklär-/Regenrückhaltebeckens (RKB/RRB)“ gem. § 58 (2) LWG i. V. m. § 60 WHG
 - die Genehmigung zum Betrieb der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage „REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)“ gem. § 58 (2) LWG i. V. m. § 60 WHG
 - die Genehmigung zum Betrieb der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage „Neutralisationsanlage (Neutra)“ gem. § 58 (2) LWG i. V. m. § 60 WHG

E. Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Antrag vom 14.03.2011
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antrag vom 09.03.2011, Formular 1, Blatt 1 und 2
4. Topographische Karte, M 1 : 25 000
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formular 2 bis 6, 36 Blatt
6. Grundfließbild Gesamtanlage mit Stoffstromliste
7. Emissionsquellenplan
Zeichnungs-Nr.: 0913-06-005LP501
8. Vorblatt Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit folgendem Inhalt:
 0. Inhaltsverzeichnis
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.1.1 Anlagenbeschreibung und Auslegung der Gesamtanlage
 - 5.1.2 Bauherr und Betreiber
 - 5.1.3 Standort
 - 5.2 Elektrotechnik
 - 5.2.1 Einführung, Übersichtsschaltplan
 - 5.2.2 Netzanschluss
 - 5.2.3 Generatableitung
 - 5.2.4 Generatorleistungsschalter
 - 5.2.5 Transformatoren
 - 5.2.6 Mittelspannungsschaltanlage
 - 5.2.7 Niederspannungsschaltanlage
 - 5.2.8 Batterie, Ladegerät, DC/DC-Wandler, Wechselrichter
 - 5.2.9 Erdung und Blitzschutz
 - 5.2.10 Kabel, Kabelverlegung

- 5.2.11 Generator- und Transformatorschutz, Synchronisierung, Messung und Zählung, Transformator-Spannungsregelung
- 5.2.12 Diesel-Notstromaggregat
Elektrischer Übersichts Schaltplan (SLD)
Zeichnungs-Nr.: BR0909-YU02-7081-700001
- 5.3 Leittechnik
 - 5.3.1 Übersicht Leittechnik
 - 5.3.2 Bedienen und Beobachten
 - 5.3.3 Automatisierungsebene
 - 5.3.4 Engineeringfunktion
 - 5.3.5 Diagnosefunktion
 - 5.3.6 Bussysteme (Automatisierungs-/Applikations-/Profibus)
- 5.4 Betriebseinheiten (BE)
 - 5.4.1 Brennstoffversorgung Kohle (BE 1)
Verfahrensfließbild Brennstoffversorgung Kohle BE 1
Zeichnungs-Nr.: 913 02961 66 RI 401
Garantieerklärung des Herstellers der Entstaubungseinrichtungen Steinkohlesilos
 - 5.4.2 Brennstoffversorgung Heizöl (BE 2)
Verfahrensfließbild Brennstoffversorgung Heizöl BE 2
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-EG-499502
Datenblätter
 - 5.4.3 Ammoniakwasserversorgung (BE 3)
Verfahrensfließbild Ammoniaklager BE 3
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-LFN-499503
Datenblätter
 - 5.4.4 Feuerung, Dampferzeuger, Notstromdiesel (BE 4)
Datenblätter
Garantieerklärung des Herstellers der Entstaubungsanlage Kohletagebunker
 - 5.4.5 Rauchgasreinigung (BE 5)
Beschreibung DURAG Umwelt- und Prozessdaten Management-System
Beschreibung SIK Volumenstrom-Messgeräte für die Emissionsüberwachung und Prozessmessung
Beschreibung Siemens Gasanalytik ULTRAMAT 23
Zeichnung Rauchgasreinigungsanlage
Zeichnungs-Nr.: BRD909-UE00-10HTA-160307
Verfahrensfließbild Rauchgasreinigung BE 5
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-HTE-499505, 1/2

- Verfahrensfließbild Rauchgasreinigung Abwasserreinigung
BE 5
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-HTE-499505, 2/2
Datenblätter
Garantieerklärung des Herstellers der Entstaubungseinrichtungen Kalkhydratsilo, Kalksteinmehlsilo, Flugaschesilo (Aufsatzfilter), Flugaschesilo (Aufsatzfilter)
- 5.4.6 Wasser-Dampf System mit Turbinenanlage (BE 6)
Verfahrensfließbild Feuerung Dampferzeuger BE 4, Wasser-Dampf System mit Turbinenanlage BE 6
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-L-499504
Verfahrensfließbild Kondensatreinigung LD1 BE 6
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-LD1-499514
Verfahrensfließbild Kondensatreinigung LD2 BE 6
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-LD2-499516
Verfahrensfließbild Dosieranlage BE 6
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-QC-499510
Datenblätter
- 5.4.7 Kühlturm mit Kühlwassersystem (BE 7)
Verfahrensfließbild Kühlsystem BE 7
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-P-499507
Datenblätter
- 5.4.8 Wasseraufbereitung (BE 8)
Verfahrensfließbild Rohwasser BE 8
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-P-499512
Verfahrensfließbild Kühlturmzusatzwasseraufbereitung BE 8
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-GB-499506
Verfahrensfließbild VE-Anlage BE 8
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-GC-499508
Datenblätter
Garantieerklärung des Herstellers der Entstaubungseinrichtungen Branntkalksilo
- 5.4.9 Hilfskessel (BE 9)
Verfahrensfließbild Hilfsdampferzeuger BE 9
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-QH-499509
Datenblätter
- 5.4.10 Übergeordnete Anlagen (BE 10)
Übergeordnetes Verfahrensfließbild Druckluftanlage DL BE 10
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-QF-499511
Datenblätter
10. Vorblatt Kapitel 6 Bauvorlage
11. Nachweis der Einhaltung der Baumassenzahl

12. Lageplan, M 1 : 1 000 (Anlage zur GRZ-/BM2-Berechnung)
13. Beschreibung Grundstücksentwässerung Regenwasserkanalisation und Schmutzwasserkanalisation mit folgendem Inhalt:
 - 6.3.1 Allgemeine Angaben
 - 6.3.2 Beschreibung der Selbstüberwachung der verschiedenen Gewerke des Kraftwerkes
 - a) Kanäle, Schachtbauwerke, Drücker und Druckleitungen
 - b) Einrichtungen der Schmutzwasserkanalisation
 - c) Einrichtungen der Regenwasserkanalisation
 - d) Einrichtungen aus der Kühlturmabflut und REA-Abwasser, Datteln-Hamm-Kanal
14. Nachweis nach Energiesparverordnung für Gebäude - Pfortnergebäude
15. Angaben zur Abwasserwirtschaft nach Antragsformular A und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Antragsformular C
16. Gesamtplan Kanalnetz
Zeichnungs-Nr.: BRD909-UC07-UZ-500566
17. Übergeordnetes Verfahrensfliessbild Abwassersystem Regelbetrieb
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-GM-499501, 1/2
18. Übergeordnetes Verfahrensfliessbild Abwassersystem Inbetriebsetzung
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-GM-499501, 2/2
19. Auflistung Abwasseranfall/Abwasserbehandlung
20. Vorblatt Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
21. Stellungnahme (fortgeschrieben) zu Anlagen nach § 7 Abs. 1-3 VAWs der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Mannheim vom 26.01.2011
22. Angaben zu den Abfällen nach Antragsformular B
23. Antrag nach TEHG
24. Monitoringkonzept für die Handelsperiode 2008 bis 2012

Ordner 2

25. Vorblatt Kapitel 10 Phase 1: Erprobung/Prüfung vor dem Inverkehrbringen
26. Betätigung der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für Phase 1
27. Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV zur Betriebsgenehmigung des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Wuppertal vom 04.02.2011
28. Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Landdampfkesselanlage und zum Betrieb einer Landdampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV
Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Formular Beschreibung HDE 9.93
29. Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage für Landdampfkessel
Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Formular Beiblatt AOL 9.93
30. Beschreibung des unabsperzbaren Zwischenüberhitzers
Herstell-Nr.: B-5411B84HAH30/41/42/61/62/81/82 für den Dampfkessel
Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Formular Beiblatt
31. Beschreibung des unabsperzbaren Zwischenüberhitzers
Herstell-Nr.: B-5411B84HAJ10/11/12/31/32 für den Dampfkessel
Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Formular Beiblatt AUE 9.93
32. Beschreibung des unabsperzbaren Abgas-Wasservorwärmers
Herstell-Nr.: B-5411B84 HAC10/30 AC001 für den Dampfkessel II bis IV
Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Formular Beiblatt AWV 98.93
33. Beschreibung der Heizöl-Lagerung für den Dampfkessel
Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Formular Beschreibung LOE 9.93
34. Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel
Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Beiblatt FOE 9.93

35. Beschreibung der Kohlenstaubfeuerungsanlage für den Dampfkessel Herstell-Nr.: B-5411B84-1
Formular Beiblatt FOE 9.93
36. RI-Fließbild A01
ECO, Verdampfer, Abscheideflasche
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-10HAD-130601
37. RI-Fließbild A02
Überhitzer
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XGO2-10HAH-130602
38. RI-Fließbild A03
Zwischenüberhitzer
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-10HAJ-130603
39. RI-Fließbild A16
Heizöllagerung und Verteilung
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-00EG-130616
40. RI-Fließbild A83
Heizölversorgung Brenner
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-10HJF-130926
41. Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV, Herstell-Nr.: 20541; 20541; 20543
Formular Beschreibung HDE 9.93
42. Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage für Landdampfkessel,
Herstell-Nr.: 20541; 20542; 20543
Formular Beiblatt AOL 9.93
43. Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung, 24 Stunden entsprechend TRD 604 Blatt 1 für den Dampferzeuger
Herstell-Nr.: 20541; 20542; 20543
Formular Beiblatt OBD 9.93
44. Beschreibung des unabsperribaren Überhitzers für den Dampfkessel
Herstell-Nr.: 20541; 20542; 20543
Formular Beiblatt AUE 993

45. Beschreibung des unabsperrbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampfkessel der Gruppen II bis IV
Herstell-Nr.: 20541; 20542; 20543
Formular Beiblatt AWW 9.93
46. Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel
Herstell-Nr.: 20541; 20542; 20543
Formular Beiblatt FOE 9.93
47. RI-Fließbild A06
Hilfsdampfkessel 1 + 2
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-00QLB-130606
48. RI-Fließbild A73
Hilfsdampferzeuger 3
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-03QLB-130646
49. RI-Fließbild A45
Speisewassererzeugung Hilfsdampferzeuger
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-00QLA-130630
50. Zeichnung Stutzenanordnung, M 1:25
Zeichnungs-Nr.: OK128033D
51. CE-Bescheinigung für doppelwandigen Stahlschornstein vom 26.05.2009
52. Statische Berechnung Rauchgaskanal vom 01.12.2009
53. Statische Berechnung Rauchgaszüge, vertikal vom 25.05.2009
54. Statische Berechnung Stahlschornstein vom 25.05.2009
55. Hinweis auf nicht noch einmal beigefügte Unterlagen
56. Zeichnung Ammoniakbehälter, M 1:25
Zeichnungs-Nr.: 10-5575-001
57. RI-Fließbild A65
Ammoniak Befüllstation
Zeichnungs-Nr.: BRD-XG02-00HSJ-130637
58. RI-Fließbild A66
Ammoniaklager
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-00HSJ-130641

- 59. RI-Fließbild A67
Ammoniakverdampfer/-verteilung (Teil 1 von 2)
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-00HSK-130638
- 60. RI-Fließbild A68
Ammoniakverdampfer/-verteilung (Teil 2 von 2)
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-10HSK-130642
- 61. RI-Fließbild A69
Ammoniakeindüsung (Teil 1 von 2)
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-10HSK-130639
- 62. RI-Fließbild A70
Ammoniakeindüsung (Teil 2 von 2)
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-10HSK-130643
- 63. RI-Fließbild A84
Steuerluftversorgung Ammoniakanlage
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG02-10HSK-130673
- 64. Vorblatt Kapitel 11 Phase 2: Erprobung/Prüfungen vor dem Inverkehr-
bringen
- 65. Gutachterliche Stellungnahme der ZÜS zum Betrieb des Hilfsdampfkes-
sels und des Hauptkessels zum Betrieb mit HEL inkl. erforderlicher Unter-
lagen nach BetrSichV
- 66. Vorblatt Bestätigung der Gutachter zur Einhaltung Anforderungen Immis-
sionsprognose nach TA Luft beim Einsatz von HEL
- 67. Stellungnahme zur Übereinstimmung der Emissionen aus dem Antrag zur
7. Teilgenehmigung mit den Emissionen und Immissionen aus den Aus-
breitungsrechnungen TA Luft der 6. Teilgenehmigung vom 01.03.2011
- 68. Bestätigung der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für Phase 2b
- 69. Gutachterliche Stellungnahme ZÜS zum Betrieb des Hauptkessels mit
Kohle inkl. erforderlicher Unterlagen nach BetrSichV
- 70. Bestätigung der Gutachter zur Einhaltung der Anforderungen Immissions-
prognose nach TA Luft beim Einsatz von Kohle
- 71. Gutachterliche Stellungnahme der ZÜS für Dampfkesselerlaubnis nach
§ 13 BetrSichV inkl. erforderlicher Unterlagen nach BetrSichV

- 72. Bestätigung der Gutachter zur Einhaltung der Anforderungen Immissionsprognose nach TA Luft beim Einsatz von Kohle
- 73. Bestätigung der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für Phase 2c
- 74. Vorblatt Kapitel 12 Phase 3: Inbetriebnahme der Gesamtanlage
- 75. Hinweise zum Brandschutzkonzept, Explosionsschutzdokument und Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Ordner 3 (Ordner 1/2 Aktualisierung und Ergänzung)

- 76. Schreiben vom 24. Juni 2013
- 77. Inhaltsverzeichnis
- 78. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 3 - Formular 1
- 79. Antrag vom 27.06.2013, Formular 1, Blatt 1 und 2
- 80. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 4 - Formulare 2 - 6
- 81. Formulare 2 - 6 (Änderungen gelb markiert, Ergänzungen), 59 Blatt
- 82. Grundfließbild mit Zusatzinformationen
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-L-499515
- 83. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 5 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 84. Änderungen 5.1 Rauchgasreinigung (BE 5)
- 85. Änderungen 5.2 übergeordnete Anlagen (BE 10)
- 86. Änderungen Verfahrensfliessbild Feuerung Dampferzeugung BE 4, Wasser-Dampf System mit Turbinenanlage BE 6
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-L-499504
- 87. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 6 (Bauvorlagen)
- 88. Neuberechnung der GRZ und BMZ allein für das Kraftwerksgrundstück im B-Plan 80
- 89. Baulastvereinigung mit Firma microca GmbH

90. Amtlicher Lageplan zur Vereinigungsbaulast
91. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 7 (Abwasser/VaWS)
92. Angaben zur Wasserwirtschaft
93. Übergeordnetes Verfahrensfließbild Abwassersystem Regelbetrieb BE 0
Zeichnungs-Nr.: BRD909-XG11-GM-499501
94. Charakteristik des Abwassers (Höchstkonzentration, Höchstfracht)
95. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 8 - Abfälle
96. Entsorgungsnachweise, 23 Blatt
97. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 9
98. Überwachungsplan nach § 6 TEHG
99. Vorblatt Änderungen zu Kapitel 10, 11, 12 (Inbetriebsetzungsphasen 1 bis 3)
100. Brandschutzkonzept, erstellt von der Firma Frank-Ingenieure für Brandschutz GmbH, Dortmund vom 23.03.2012 mit folgendem Inhalt:
 0. Inhaltsverzeichnis
 1. Einleitung
 - 1.1 Auftrag und Notwendigkeit
 - 1.2 Kurzdarstellung des Objektes
 - 1.3 Betrachtungsbereich
 - 1.4 Gesetzliche Grundlagen/Regelwerke
 - 1.5 Begründung der angewendeten Gesetze und Richtlinien
 - 1.6 Planungsunterlagen
 2. Gebäudetechnische Daten und Nutzungen
 - 2.1 Verfahrensbeschreibung
 3. Brandschutzkonzept entsprechend § 9 BauPrüfVO
 4. Zu- und Durchfahrten
 5. Löschwassermenge

- 6. Löschwasserrückhaltung
 - 6.1 Allgemein
 - 6.2 Kühlturmzusatzwasseraufbereitung (10 UG)
 - 6.3 Pumpenhaus, Abwasserreinigung (UVF)
 - 6.4 Dosiercontainer Regenwasserrückhaltebecken (UGH)
 - 6.5 Wasseraufbereitungsgebäude (10UGD)
 - 6.6 Rohwasserpumpenbauwerk (02UGA)
 - 6.7 Kühlturm (URA)
 - 6.8 Dampferzeugergebäude (UHA)
 - 6.9 Dampfturbinenmaschinenhaus (UMA)
 - 6.10 Ammoniaklager/Ammoniak-Entladestation (UVM)
 - 6.11 Heizöl (UEJ)
 - 6.11.1 Allgemein
 - 6.11.2 Ausführung der Rückhaltung
 - 6.12 Chemikalienlager (USU)
 - 6.13 Ölgefüllte Transformatoren
 - 6.14 Schaltanlagegebäude (00UBA)
- 7. Brandabschnitte
 - 7.1 Abstand zu anderen Gebäuden
 - 7.2 Brandabschnitte
 - 7.3 Brandbekämpfungsabschnitte
 - 7.4 Tankanlage für Heizöl (UEJ)
 - 7.4.1 Allgemein
 - 7.4.2 Abstand
 - 7.4.3 Schutzstreifen
 - 7.5 Chemikalienlager (USU)
 - 7.5.1 Beschreibung
 - 7.5.2 Risikobetrachtung
 - 7.6 Bauteile und Baustoffe
 - 7.6.1 Tragende Konstruktion
 - 7.6.2 Bedachung
 - 7.6.3 Außenwände
 - 7.6.4 Decken
 - 7.6.5 Bewegungsfuge
 - 7.7 Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen
 - 7.7.1 Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse/Rauchschutztüren
- 8. Rettungswege
 - 8.1 Rettungswege auf dem Grundstück
 - 8.2 Allgemeines
 - 8.3 Konzeption
 - 8.4 Rettungswegbreiten/-höhen
 - 8.5 Türen im Zuge von Rettungswegen

- 8.6 Notleitern mit Rückenschutz
- 8.7 Notwendige Flure
- 8.8 Treppenräume/Außentreppen
- 8.9 Kennzeichnung der Rettungswege
- 8.10 Fluchtwegebeleuchtung
- 8.11 Flucht- und Rettungspläne

- 9. Anzahl der Nutzer

- 10. Haustechnische Anlagen
 - 10.1 Leitungsanlagen in notwendigen Fluren und Treppenräumen
 - 10.2 Verteiler und Messeinrichtung in notwendigen Fluren und Treppenräumen
 - 10.3 Schottung von Leitungen bei Durchdringung von Bauteilen
 - 10.3.1 Allgemeine Anforderungen
 - 10.3.2 Durchführung von gebündelten Leitungen
 - 10.3.3 Durchführung von einzelnen Leitungen
 - 10.4 Installationsschächte
 - 10.5 Doppelböden
 - 10.6 Transformatoren
 - 10.7 Ammoniak-Entladestation und Ammoniak-Lager
 - 10.8 Kabelkanäle
 - 10.9 Kabel und Leitungen
 - 10.10 Schaltanlagen
 - 10.11 Batterieräume
 - 10.12 Dampfturbine
 - 10.13 Lagerung von Druckgasflaschen
 - 10.14 Wasserstoffkühlung der Generatoren
 - 10.15 Anlagentechnik Dampferzeugergebäude
 - 10.15.1 Ölbefuerung Dampfkessel
 - 10.15.2 Ölpumpenskid
 - 10.15.3 Kohlefeuerung Dampfkessel
 - 10.15.4 Rauchgas-Luftvorwärmer
 - 10.16 Kohleförderstrecken
 - 10.17 Rauchgasreinigungsanlage
 - 10.18 Rolltore
 - 10.19 Kohletagesbunker
 - 10.20 Blitzschutzanlage
 - 10.21 Kennzeichnung von Technikräumen
 - 10.22 Kohlemühle
 - 10.23 Schaltanlagencontainer

- 11. Lüftungsanlagen
 - 11.1 Allgemein

- 11.2 Anforderungen
- 11.3 Lüftungsleitungen
- 11.4 Absperrvorrichtungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch
- 11.5 Lüftungsanlagen mit Umluft
- 11.6 Mündungen von Außen- und Fortluftleitungen
- 11.7 Anforderungen an die Lüftungszentrale

- 12. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- 12.1 Allgemein
- 12.2 Rauchabschnitte/Art der Entrauchung
- 12.3 Entrauchung Dampfturbinenmaschinenhaus (UMA)
- 12.3.1 Allgemein
- 12.3.2 Bemessung der Entrauchungseinrichtung
- 12.3.3 Allgemeine Anforderungen an den Einbau der NRA-Öffnungen
- 12.3.4 Zuluftflächen
- 12.3.5 Auslösestellen und Steuerung
- 12.4 Entrauchung Dampferzeugergebäude (UHA)
- 12.4.1 Allgemein
- 12.4.2 Bemessung der Entrauchungseinrichtung
- 12.4.3 Zuluftflächen
- 12.4.4 Auslösestellen und Steuerung
- 12.5 Entrauchung Bunkerschwerbau (UHF)
- 12.5.1 Allgemein
- 12.5.2 Bemessung der Entrauchungseinrichtung
- 12.5.3 Zuluftflächen
- 12.5.4 Auslösestellen und Steuerung
- 12.6 Entrauchung Treppenraum (UHX)
- 12.7 Entrauchung Gebäude Hilfsdampferzeuger (UTH)
- 12.7.1 Bemessung der Entrauchungseinrichtung
- 12.7.2 Zuluftflächen
- 12.7.3 Auslösestellen und Steuerung
- 12.8 Entrauchung Saugzuggebäude (UHN)
- 12.8.1 Bemessung der Entrauchungseinrichtung
- 12.8.2 Zuluftflächen
- 12.8.3 Auslösestellen und Steuerung
- 12.9 Entrauchung Gebäude Abwasserreinigung, Pumpenhaus (UVF)
- 12.9.1 Bemessung der Entrauchungseinrichtung
- 12.9.2 Zuluftflächen
- 12.9.3 Auslösestellen und Steuerung
- 12.10 Entrauchung Kühlturmozusatzwasseraufbereitung (10UGJ)
- 12.11 Entrauchung Wasseraufbereitungsgebäude (10UGD)
- 12.12 Entrauchung Kühlturmpumpenbauwerk (URD)
- 12.13 Entrauchung Kohlebandbrücke

- 12.13.1 Allgemeine Beschreibung
- 12.13.2 Auslösung und Steuerung
- 12.14 Schaltanlagegebäude (10UBA)
- 12.15 Entrauchung Kohlesilo
- 13. Alarmierungseinrichtungen
- 14. Brandbekämpfung
 - 14.1 Feuerlöscher
 - 14.2 Schaumwandhydranten
 - 14.2 Wandhydranten
 - 14.4 Trockene Steigleitung
 - 14.5 Wandhydranten und Steigleitungen im Dampferzeugergebäude (UHA)
 - 14.6 Löscheinrichtung Installationsschacht Treppenturm (UHX)
 - 14.7 Wandhydranten und Steigleitungen im Dampfturbinenmaschinenhaus (UMA)
 - 14.8 Stationäre Gaslöschanlagen
 - 14.9 Sprühwasser-Löschanlagen (Objektschutz)
 - 14.10 Sprinkleranlagen
 - 14.11 Feuerlöschpumpenanlage
 - 14.12 Feuerwehraufzug Dampferzeugergebäude (UHA)
 - 14.13 Gebäudefunkanlagen
 - 14.14 Brandschutzrichtungen Kohlehandling
 - 14.14.1 Allgemein
 - 14.14.2 Wandhydranten Kohleförderstrecken
 - 14.14.3 Aufzugsanlage Kohlesilos +11/12UEB
 - 14.14.4 Inertisierung Kohlesilos
 - 14.14.5 Beschäumungsanlage Kohlesilo
 - 14.14.6 Sprühflutlöschanlage
- 15. Sicherheitsstromversorgung
 - 15.1 Allgemeine Sicherheitsstromversorgung
 - 15.2 Spezielle Sicherheitsstromversorgung
 - 15.2.1 Brandmeldeanlage
 - 15.2.2 Alarmierungseinrichtungen
 - 15.2.3 Fluchtwegebeleuchtung
 - 15.2.4 Rauchabzugsanlagen
 - 15.2.5 Feuerlöschpumpenanlage
 - 15.2.6 Feuerlöschpumpenanlage Bekohlungsanlage
 - 15.2.7 Entrauchung Kohlesilo
 - 15.2.8 Druckerhöhungsanlage
 - 15.2.9 Anlagensicherheit
 - 15.2.10 Gebäudefunkanlage

- 15.2.11 Feuerwehraufzug
- 15.2.12 Aufzug Kohlesilos +11/12UEB
- 15.2.13 Gebäudefunkanlage
- 15.3 Notstromdiesel

- 16. Hydranten

- 17. Brandmeldeanlagen
 - 17.1 Allgemeine Anforderungen
 - 17.2 Schutzzumfang
 - 17.3 Brandmeldezentrale
 - 17.4 Steuerungsaufgaben der Brandmeldeanlage

- 18. Feuerwehrpläne

- 19. Brandverhütung
 - 19.1 Brandschutzbeauftragter
 - 19.2 Betriebseigene Feuerlöschkräfte
 - 19.3 Brandschutzordnung
 - 19.4 Verbot von Feuer und offenem Licht
 - 19.5 Brennbare Flüssigkeiten
 - 19.6 Unterweisung von Beschäftigten

- 20. Abweichungen

- 21. Brandschutzklassen

- 22. Zusammenfassung
 - 22.1 Dampferzeugergebäude (UHA)
 - 22.2 Dampfturbinenmaschinenhaus (UMA)
 - 22.3 Kohlesilo

- 23. Brandschutz während der Bauzeit Baustelleneinrichtung
 - 23.1 Baustellenunterkünfte
 - 23.2 Flächen für die Feuerwehr
 - 23.3 Löschwasserversorgung
 - 23.4 Rettungswege auf der Baustelle
 - 23.5 Baustellenabfälle
 - 23.6 Tragbare Feuerlöscher
 - 23.7 Aufschaltung der Brandmeldeanlage

- 13. Prüfungen technischer Anlagen und Einrichtungen

24. Zusammenfassung

Anlagen

101. Explosionsschutzdokument, erstellt von der Firma Müller-BBM, Kerpen vom 17.05.2013 mit folgendem Inhalt:

0. Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen
 - 1.1 Aufgabenstellung
 - 1.2 Betreiberunterlagen
- 2. Literaturquellen
 - 2.1 Abgrenzung
 - 2.2 Verantwortlichkeit für den Betriebsbereich
- 3. Anlagenbeschreibung
 - 3.1 Art und Lage der Anlage
 - 3.2 Anlagen- und verfahrenstechnische Beschreibung
- 4. Stoffdaten und sicherheitstechnische Kenndaten
- 5. Gefährdungsbeurteilung
 - 5.1 Beurteilung der Explosionsgefahr
 - 5.2 Primärer Explosionsschutz
- 6. Schutzkonzept
 - 6.1 Zoneneinleitung
 - 6.2 Sekundärer Explosionsschutz
 - 6.3 Tertiärer Explosionsschutz
 - 6.4 Kennzeichnung von Geräten und Schutzsystemen
 - 6.5 Organisatorische Maßnahmen
- 7. Zielvorgaben
- 8. Fazit

Ordner 4 (Ordner 2/2 Aktualisierung und Ergänzung)

102. Konzept zur Verhinderung von Störfällen, erstellt von der Firma Müller-BBM, Gelsenkirchen vom 20.06.2013 (inkl. Klarstellung vom 15.08.2013) mit folgendem Inhalt:
- 0. Inhaltsverzeichnis
 - 1. Einleitung
 - 2. Unternehmenspolitik und Leitlinien
 - 3. Beschreibung des Betriebsbereiches
 - 3.1 Örtliche Lage und Umgebung
 - 3.2 Abgrenzung zu anderen Anlagen und besonderen Standortmerkmalen
 - 3.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 3.4 Übergeordnete Anlagen
 - 4. Beschreibung der gefährlichen Stoffe
 - 4.1 Gehandhabte Stoffe
 - 4.2 Stoffe gemäß Störfallverordnung und Menge der Stoffe
 - 5. Beschreibung der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches und der Gefahrenquellen
 - 5.1 Sicherheitsrelevante Anlagenbereiche und Anlagenteile
 - 5.2 Relevante Gefahrenquellen
 - 6. Maßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung von Störfällen
 - 6.1 Allgemeine Grundsätze
 - 6.2 Schutz gegen/bei Stofffreisetzung von Ammoniak
 - 6.3 Störfallszenarien Ammoniakanlage
 - 6.4 Schutz gegen/bei Stofffreisetzung von Heizöl
 - 6.5 Störfallszenarien Heizölanlagen
 - 6.6 Brandschutzmaßnahmen
 - 6.7 Explosionsschutzmaßnahmen
 - 6.8 Gewässerschutzmaßnahmen
 - 6.9 Sonstiges
 - 7. Organisatorische Schutzmaßnahmen/Sicherheitsmanagement
 - 7.1 Organisation und Personal
 - 7.2 Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen
 - 7.3 Überwachung des Betriebs

- 7.4 Sichere Durchführung von Änderungen
- 7.5 Planung für Notfälle
- 7.6 Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems
- 7.7 Systematische Überprüfung und Bewertung

Anhänge A – Q

103. Stellungnahme zu den Anlagen des Neubauvorhabens Kohlekraftwerk nach § 7 Abs. 1 - 3 VAwS, erstellt von der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH, Mannheim vom 13.08.2012 mit folgendem Inhalt:

- 0. Vorbemerkung
- I. Aufgabenstellung
- II. Unterlagen
- III. Anlagen
 - 1. BE 1: Brennstoffversorgung Kohle
 - 2. BE 2: Brennstoffversorgung Heizöl
 - 3. BE 3: Ammoniaklagerung
 - 4. BE 4: Feuerung Dampferzeuger, Notstromaggregat
 - 5. BE 5: Rauchgasreinigung
 - 6. BE 6: Wasser-Dampf-Kreislauf mit Turbinenanlage
 - 7. BE 7: Kühlturm mit Kühlwassersystem
 - 8. BE 8: Wasseraufbereitung
 - 9. BE 9: Hilfsdampferzeuger
- IV. Wassergefährdende Stoffe
- V. Vorgehensweise bei der Anlagenbewertung
 - 1. Wassergefährdende Stoffe
 - 2. Anlagenbegriff und -volumen
 - 3. Grundanforderungen nach VAwS
 - 4. Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art nach VAwS

VI. Stellungnahme

1. Festlegung der Anlagen

(Hinweis: Nummerierung nicht fortlaufend)

1. Betriebseinheit 1 Brennstoffversorgung Kohle
 1. HBV-Anlage Notstromaggregat
2. Betriebseinheit 2 Brennstoffversorgung Heizöl
 1. Lageranlage HEL 1 (Lagertank)
 2. Lageranlage HEL 2 (Vorlagetank)
4. Betriebseinheit 3: Ammoniaklagerung
 1. Lageranlage Ammoniak
5. Betriebseinheit 4: Feuerung, Dampferzeuger, Notstromaggregat
 1. HBV-Anlagen Schmierölsystem für Kohlemühlen
 2. HBV-Anlage Ölzündfeuerung
 3. HBV-Anlage Notstromaggregat
6. Betriebseinheit 5: Rauchgasreinigung
 1. HBV-Anlage DeNox-Anlage
 2. HBV-Anlage REA-Absorber
 3. Lager-Anlage Antischaummittel
 4. Lager-Anlage Kalkhydrat
 5. Lager-Anlage Gips
 6. HBV-Anlage Ansatz Kalkmilchdosierung
 7. Lager-Anlage Dosierung 1
 8. HBV-Anlage Dosierung 2
 9. HBV-Anlage Frischluftgebläse
 10. HBV-Anlage Saugzuggebläse
7. Betriebseinheit 6: Wasser-Dampf-Kreislauf mit Turbinenanlage
 1. HBV-Anlage Turbinenöl (Ölraum)
 2. HBV-Anlage Speisewasserpumpen
 3. Lageranlage Chemikalienlager
 4. Lageranlage Carbohydrazid
 5. HBV-Anlage Ammoniakdosierung 1
 6. HBV-Anlage Ammoniakdosierung 2
 7. HBV-Anlage Kondensataufbereitung

8. Betriebseinheit 7: Kühlturm mit Kühlwassersystem
 1. Lager-Anlage Kühlwasserkonditionierung 1
 2. Lager-Anlage Kühlwasserkonditionierung 2
 9. Betriebseinheit 8: Rohwasseraufbereitung
 1. Lager-Anlage Natriumhypochloritlösung
 2. Lager-Anlage Flockungsmittel
 3. Lager-Anlage Branntkalk
 4. Abfüllanlage Chemikalienentladestation UGJ
 5. HBV-Anlage Branntkalk
 6. HBV-Anlage Flockungshilfsmitteldosierstation
 7. Lager-Anlage Flockungshilfsmitteldosierstation
 8. Lager-Anlage Salzsäure
 9. HBV-Anlage Ionenaustauscheranlage
 10. Betriebseinheit 9: Hilfsdampferzeugung
 1. Lager-Anlage Glycol
 2. HBV-Anlage Ölfeuerung
 10. Sonstige Einheiten
 1. Transformatoren
 2. Aggregate mit Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten
 3. Lager-Anlage Regenwasserbehandlung (optional: die Einrichtung der Anlage wird noch diskutiert. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme wird nur die Lagereinrichtung selbst untersucht)
 4. Lageranlage für Betriebsmittel und für Abfälle, Altöle, Reststoffe
 5. HBV-Anlage Kesseldruckprobe
 6. HBV-Anlage Rückhaltung 01UBH
2. Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art
1. Betriebseinheit 1: Brennstoffversorgung Kohle
 2. Betriebseinheit 2: Brennstoffversorgung Heizöl
 1. Lageranlage HEL 1 (Lagertank)
 2. Lageranlage HEL 2 (Vorlagetank)
 3. Betriebseinheit 3: Ammoniaklagerung
 1. Lageranlage Ammoniak

4. Betriebseinheit 4: Feuerung, Dampferzeuger, Notstromaggregat
5. Betriebseinheit 5: Rauchgasreinigung
 1. Lageranlage Antischaummittel
 2. Lageranlage Kalkhydrat
 3. Lageranlage Gips
 4. Lageranlage Dosierung 1
6. Betriebseinheit 6: Wasser-Dampf-Kreislauf mit Turbinenanlage
 1. Lageranlage Chemikalienlager
 2. Lageranlage Carbohydrazid
7. Betriebseinheit 7: Kühlturm mit Kühlwassersystem
 1. Lageranlage Kühlwasserkonditionierung 1/2
8. Betriebseinheit 8: Rohwasseraufbereitung
 1. Lageranlage Natriumhypochlorit
 2. Lageranlage Flockungsmittel
 3. Lageranlage Branntkalk
 4. Abfüllanlage Chemikalienentladestation UGJ
 5. Lageranlage Flockungshilfsmitteldosierstation
 6. Lageranlage Salzsäure
9. Betriebseinheit 9: Hilfsdampferzeugung
 1. Lageranlage Glycol
10. Sonstige Einheiten
 1. Lageranlage Regenwasserbehandlung
 2. Lageranlage für Betriebsmittel und für Abfälle, Altöle, Reststoffe
3. Ergänzende Anforderungen
 1. Betriebliche Prüfungen
 2. Technische Maßnahmen
 3. Organisatorische Maßnahmen
 4. Bauüberwachung
 5. Anlagenbeschreibung
 6. Prüfpflichten

VII Zusammenfassung

Anhang I

Anforderungen aus TRwS 786

Ausführung von Dichtflächen

Tabelle 1: Übersicht der Bauausführungen

Auszug aus Tabelle 2: Bauausführung für Neuanlagen

Tabelle 3: Zulässige Bauausführungen

F. Fortdauer bisheriger Entscheidungen:

Die bisher getroffenen Entscheidungen, insbesondere

der Vorbescheid vom

20.11.2013 mit der Feststellung über die Genehmigungsvoraussetzungen des Kohlekraftwerkes in emissions- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht, aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie über den Standort der Anlage
(53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu)

die 1. Teilgenehmigung vom

21.11.2013 zur Freimachung des Baufeldes, der Errichtung einer Umzäunung des Kraftwerksgeländes und der Durchführung von Testbohrungen und Testpfählungen, sowie baurechtliche Befreiungen
(53-Ar-0040/13/0101.1-T1 neu)

die 2. Teilgenehmigung vom

14.10.2008 zur Baustelleneinrichtung auf den bezeichneten Flächen, zur Durchführung von Gründungsmaßnahmen, einschließlich der Erstellung der Fundamente für alle zu errichtenden Gebäude sowie weitere bauvorbereitende Maßnahmen
(53-Ar-8851.1.1-G 5/08 T2)

die 3. Teilgenehmigung vom

14.01.2009 zur Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der im Einzelnen genannten Gebäude, einschließlich der Montage und Installation der notwendigen Anlagen und Maschinen
(53-Ar-8851.1.1-G 13/08 T3)

die 4. Teilgenehmigung vom

11.11.2009 zur Errichtung der Bekohlungseinrichtung, der Ammoniakentladung und -lagerung, der Abwasserrückhaltung, der REA-Abwasserreinigungsanlage, der Neutralisationsanlage und von VAWS-Anlagen
(53-Ar-8851.1.1-G 24/08 T4)

die 5. Teilgenehmigung vom

04.10.2011 zur Errichtung eines Öl- und Chemikalienlagers, eines Roh- und Halbzeuglagers inklusive Gasflaschenlager, zur Errichtung eines Notstromaggregats im Bereich Kohlehandling, zur Errichtung einer Beizwasseraufbereitungsanlage (temporär), zur Errichtung des Gleises 232 im Bereich der Ammoniakentladung und zur Änderung weiterer, bereits in der dritten und vierten Teilgenehmigung genehmigten Bauwerke
(53-Ar-900.0026/10/0101.1-T5)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

G. Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt:

1. Allgemeines:

1.1 Das Steinkohlekraftwerk darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen in Betrieb genommen und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung muss mit dem Betrieb des Steinkohlekraftwerks begonnen sein.

1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift/Fotokopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" und Dezernat 55 "Technischer Arbeitsschutz" sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen ist der Zeitpunkt des Beginns des Betriebes des Kraftwerkes schriftlich anzuzeigen.

2. **Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:**

2.1 **Nebenbestimmungen zu den Lärmemissionen und -immissionen:**

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile / Nebeneinrichtungen und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der *Anlage insgesamt* verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) keinen Beitrag zur Überschreitung der für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte leisten.

Immissionsort	Immissionsrichtwerte gem. TA Luft	
	tags	nachts
Tockhausen 5	60	45
Im Knäppen 60	60	45
Reiterhof Wilbringen 1	60	45
Lünener Str. 49	60	45
Oberlipperstraße 225	60	45
Oberlipperstraße 182	60	45
Oberlipperstraße 16	60	45
Heinrich-Imbusch-Straße	55	40
Am Wiesenhang 24	55	40
Am Lüner Brunnen 1	60	45
Brunnenstraße 95	60	45
In den Telgen 22	60	45
In der Geist 64	50	35
Zum Pier 25 / 27	55	40
Grenzstraße 15 a	55	40

Die *einzelnen* Messwerte dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) nachts bzw. 30 dB (A) tags überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die Messung und Bewertung hat gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erfolgen.

Messungen haben jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) zu erfolgen.

- 2.1.2 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.1.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen zwei Ausfertigungen dieser Berichte der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unmittelbar zu übersenden.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweis:

Die Stellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 20.05.2003 (MBL NRW. S. 924/SMBL NRW. 7130) bekannt gegeben, bzw. der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa zu entnehmen.

- 2.2 Nebenbestimmungen zur Erfassung und Ableitung, zur Begrenzung, zur Messung und Auswertung der Emissionen der Quelle Q 1 (Kühlturm mit Rauchgasableitung):**
- 2.2.1 Nebenbestimmung zur Erfassung und Ableitung luftverunreinigender Stoffe der kohlegefeuerten Kraftwerksfeuerung:
- 2.2.1.1 Das gefasste und gereinigte Abgas der kohlebefeuchten Kraftwerksfeuerung ist über den 160 m hohen Kühlturm (Quelle Q 1) in die freie Luftströmung abzuleiten.
- 2.2.2 Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen der Quelle Q 1 (Kühlturm mit Rauchgasableitung):
- 2.2.2.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der kohlebefeuchten Kraftwerksfeuerung (Quelle Q 1) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 101,3 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 % (Bezugs-sauerstoffgehalt im Sinne der 13. BImSchV) - nicht überschreiten:
- | | | |
|-----------|--|-------------------------|
| 2.2.2.1.1 | Gesamtstaub - Massenkonzentration | |
| | Tagesmittelwert: | 10 mg/m ³ |
| | Halbstundenmittelwert: | 20 mg/m ³ |
| | Jahresmittelwert: | 10 mg/m ³ |
| 2.2.2.1.2 | Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber | |
| | Tagesmittelwert: | 0,015 mg/m ³ |
| | Halbstundenmittelwert: | 0,050 mg/m ³ |
| | Jahresmittelwert: | 0,010 mg/m ³ |
| 2.2.2.1.3 | Kohlenmonoxid | |
| | Tagesmittelwert: | 192 mg/m ³ |
| | Halbstundenmittelwert: | 400 mg/m ³ |
| 2.2.2.1.4 | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | |
| | Tagesmittelwert: | 150 mg/m ³ |
| | Halbstundenmittelwert: | 300 mg/m ³ |
| | Jahresmittelwert: | 100 mg/m ³ |
| | Jahresfracht: | 1.645,6 Mg/a |

- 2.2.2.1.5 Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid
Tagesmittelwert: 150 mg/m³
Halbstundenmittelwert: 300 mg/m³
Jahresmittelwert: 100 mg/m³
Jahresfracht: 1.645,6 Mg/a
- 2.2.2.1.6 Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoffe
Tagesmittelwert: 0,96 mg/m³
Halbstundenmittelwert: 4 mg/m³
- 2.2.2.1.7 Ammoniak
Tagesmittelwert: 4,8 mg/m³
- 2.2.2.1.8 Teillastbetrieb
- Die Jahresfracht im Teillastbetrieb wird für Schwefel- und Stick-
oxide (s. NB 2.2.1.4/5) gemäß nachfolgender Formel begrenzt:
- Zulässige Jahresfracht im Teillastbetrieb [Mg/a] bezogen auf 85%
des Jahresmittelwertes:
- $$8760 \text{ [h/a]} * 2,21 \text{ [Mio Nm}^3\text{tr/h]} * L \text{ [%]} / 100 * 100 \text{ [mg/m}^3\text{]} * 0,85$$
- L = tatsächliche mittlere Jahreslast (ermittelt ab 1.1. bis 31.12. ei-
nes jeden Jahres aus erzeugter Strommenge bezogen auf 750 MW
elektrische Kraftwerksnettoleistung)
- 2.2.2.1.9 Der über die jeweilige Probezeit gebildete Mittelwert der Massen-
konzentrationen der in Anlage 1 d) der 13. BImSchV genannten Di-
oxine und Furane, angegeben als Summenwert, ermittelt nach dem
in Anlage 2 der 13. BImSchV festgelegten Verfahren, darf den fol-
genden Wert nicht überschreiten: 0,077 ng/m³
- 2.2.2.2 Die Emissionsbegrenzungen sind auch bei der Heizflächen-
reinigung einzuhalten.

2.2.2.3 Schwermetall-Emissionsmassenströme Quelle Q 1

Die nachfolgenden Schwermetall-Emissionsmassenströme der Quelle Q 1 sind einzuhalten:

Parameter	Kühlturm mit Rauchgasableitung (Quelle Q 1)
	[kg/h]
Cadmium (Cd)	0,0161
Thallium (Tl)	0,0046
Antimon (Sb)	0,0274
Arsen (As)	0,0320
Blei (Pb)	0,1410
Kobalt (Co)	0,0095
Chrom (Cr)	0,0188
Kupfer (Cu)	0,0141
Mangan (Mn)	0,0740
Nickel (Ni)	0,0188
Vanadium (V)	0,0422
Zinn (Sn)	0,0588

2.2.3 Nebenbestimmungen zur Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen) der Quelle Q 1 (Kühlturm mit Rauchgasableitung):

2.2.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend vier Mal im Jahr, ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.2.2.1.6, 2.2.2.1.7, 2.2.2.1.9 und 2.2.2.3 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils bei dem Betriebszustand mit der höchsten Leistung durchzuführen.

2.2.3.2 Nach zweijähriger Durchführung der unter 2.2.3.1 geforderten Messungen sind die Messergebnisse in einem Abschlussbericht zusammenzufassen. Der Abschlussbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, unmittelbar zuzuleiten. Auf der Grundlage der Messergebnisse des Abschlussberichtes können von der Bezirksregierung Arnsberg andere Messintervalle festgelegt werden.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständig - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.2.3.3 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieser Berichte der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unmittelbar zu übersenden.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.2.3.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.2.3.5 Die nach Nebenbestimmung 2.2.3.1 zu erstellenden Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbe-

dingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Brennstoff sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesumweltamtes NRW-LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

2.2.3.6 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den festgestellten Emissionsgrenzwert überschreitet.

2.2.4 Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Quelle Q 1 (Kühlturm mit Rauchgasableitung):

2.2.4.1 Der Abgaskanal ist vor Einleitung der Abgase in den Kühlturm Quelle Q 1 mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen der Massenkonzentration und Jahresfrachten für

- Gesamtstaub
- Kohlenmonoxid
- Quecksilber
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas

und

- die Weiteren zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (quantitative Messeinrichtungen).

Überwacht die Messeinrichtung die Funktion einer Abgasreinigungsanlage, muss die Messeinrichtung eine wählbare Alarm-

schwelle besitzen, die sich im gesamten Anzeigebereich einstellen lässt.

2.2.4.2 Es dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignete Messeinrichtung anerkannt und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind. Die bei der Veröffentlichung genannten Einschränkungen sind zu beachten.

2.2.4.3 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) zu erfolgen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer von dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständig - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

2.2.4.4 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen sind durch eine vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständig - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.2.4.5 Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" innerhalb von acht Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.
- Die Berichte müssen der VDI 3950, Blatt 2 (Ausgabe April 2002) entsprechen.
- 2.2.4.6 Die Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.
- Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.2.4.7 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen.
- Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- 2.2.4.8 Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn die in den unter Nr. 2.2.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2.4.9 Die Momentanwertaufzeichnungen müssen den Mindestanforderungen an kontinuierliche Emissionsmesseinrichtungen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) entsprechen.

- 2.3 Nebenbestimmungen zur Erfassung, zur Begrenzung, zur Messung und Auswertung der Emissionen der Quellen Q 7.1 bis Q 7.3 (Hilfskessel 1 bis 3)**
- 2.3.1 Nebenbestimmungen zur Erfassung und Ableitung luftverunreinigender Stoffe der ölbefeuerten Hilfskessel 1 bis 3:
- 2.3.1.1 Das Abgas der Hilfskessel 1 bis 3 ist jeweils über einen Schornstein (Quelle Q 7.1 bis Q 7.3) mit einer Höhe von 128 m und einer Austrittsfläche von 0,95 m² in die freie Luftströmung abzuleiten.
- 2.3.2 Nebenbestimmung zur Begrenzung der Emissionen der Quellen Q 7.1 bis Q 7.3 (Hilfskessel 1 bis 3):
- 2.3.2.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Hilfskessel 1 bis 3 (Quellen Q 7.1 bis Q 7.3) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 101,3 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 13. BImSchV) - jeweils nicht überschreiten:
- | | | |
|-----------|---|--|
| 2.3.2.1.1 | Gesamtstaub | Rußzahl 1 |
| 2.3.2.1.2 | Kohlenmonoxid
Tagesmittelwert:
Halbstundenmittelwert: | 80 mg/m ³
160 mg/m ³ |
| 2.3.2.1.3 | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid
Tagesmittelwert:
Halbstundenmittelwert: | 200 mg/m ³
400 mg/m ³ |
| 2.3.2.1.4 | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid
Tagesmittelwert:
Halbstundenmittelwert: | 200 mg/m ³
400 mg/m ³ |
| 2.3.2.1.5 | Die Hilfskessel 1-3 dürfen maximal an 1.500 h im Jahr betrieben werden. Die Einhaltung der Betriebszeit ist zu dokumentieren. | |

2.3.3 Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Quellen Q 7.1 bis 7.3:

2.3.3.1 Jeder Abgaskamin der Quellen Q 7.1 bis Q 7.3 ist mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen der Massenkonzentration für

- Rußzahl
- Kohlenmonoxid
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide

und

- die Weiteren zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (quantitative Messeinrichtungen).

Überwacht die Messeinrichtung die Funktion einer Abgasreinigungsanlage, muss die Messeinrichtung eine wählbare Alarmschwelle besitzen, die sich im gesamten Anzeigebereich einstellen lässt.

2.3.3.2 Es dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignete Messeinrichtung anerkannt und im Bundesanzeiger bzw. im Gemeinsamen Ministerialblatt (bei älteren Geräten) veröffentlicht worden sind. Die bei der Veröffentlichung genannten Einschränkungen sind zu beachten.

2.3.3.3 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) zu erfolgen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer von dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständig - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.3.3.4 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen sind durch eine vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständig - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.3.3.5 Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" innerhalb von acht Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

Die Berichte müssen der VDI 3950, Blatt 2 (Ausgabe April 2002) entsprechen.

- 2.3.3.6 Die Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 2.3.3.7 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

- 2.3.3.8 Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn die in den unter Nr. 2.3.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen.

- 2.3.3.9 Die Momentanwertaufzeichnungen müssen den Mindestanforderungen an kontinuierliche Emissionsmesseinrichtungen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) entsprechen.

2.4 Nebenbestimmungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ):

- 2.4.1 Die entsprechend den Nebenbestimmungen 2.2.4.1 und 2.3.3.1 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Fernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (LAI-Sitzung vom 25.-27.10.1995 verabschiedet, in der Fassung vom 07.03.1696) an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.

Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 5.5.2 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rundschreiben BMU vom 13.06.2005 - Az IG I 2 -45053/5 - zu entsprechen.

- 2.4.2 Der Anschluss an das EFÜ des Landes und die Übermittlung der Daten hat spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten aus den Kalibrierberichten in den Messwertrechner zu erfolgen.

- 2.4.3 Emissionsereignisse (z.B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Rauchgasreinigung, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System zeitnah (fünf Werktage) zu kommentieren.
- 2.4.4 Eine gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteeinheit.
- 2.4.5 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs sind für die Mess- und Auswerteeinrichtungen einschließlich des zugehörigen installierten EFÜ-Systems regelmäßige Wartungen sicherzustellen. Die konkreten Wartungsintervalle sind entsprechend den Vorgaben in den jeweiligen Eignungsprüfungsberichten festzulegen.
- 2.4.6 Für die regelmäßigen Überprüfungen der v.g. Einrichtungen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, auf dem im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg verzichtet werden kann, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- Der Wartungsvertrag ist zur Einsicht für die Überwachungsbehörde bereitzuhalten.
- 2.4.7 Alle Qualitätssichernden Maßnahmen nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 und die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind zu dokumentieren. Über alle Arbeiten an den v.g. Einrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen, das der BR Arnsberg auf Verlangen vorzulegen ist.

2.5 **Nebenbestimmungen zur Erfassung, Ableitung und zur Begrenzung der Emissionen sonstiger Quellen:**

2.5.1 Die Abluft folgender Filteranlagen ist zu erfassen, zu reinigen und in den freien Luftstrom abzuführen (siehe Formular 5 Verzeichnis der Emissionsquellen und -plan Nr. 0913-06-005LP501, Anlage 5 der Genehmigungsunterlagen):

Quelle	Filteranlage	Betriebszeit
Q 3	Abluftfilter Kohlesilo 2	8.760 h/a
Q 4	Abluftfilter Kohlesilo 1	8.760 h/a
Q 5	Abluftfilter Kalksilo	2.500 h/a
Q 6	Abluftfilter Flugaschesilo (Befüllg)	8.760 h/a
Q 10	Abluftfilter Kalkhydratsilo	50 h/a
Q 11	Abluftfilter Kohlebunker	2.500 h/a
Q 18	Abluftfilter Flugaschesilo (Entlg)	2.200 h/a
Q 19.1	Abluftfilter Branntkalksilo 1	150 h/a
Q 19.2	Abluftfilter Branntkalksilo 2	150 h/a

2.5.2 Die emissionsrelevanten Betriebszeiten der unter Nebenbestimmung 2.5.1 genannten Anlagen sind einzuhalten und zu dokumentieren.

2.5.3 Die Filteranlagen der unter Nebenbestimmung 2.5.1 genannten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannte Massenkonzentration (Tagesmittelwerte) für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten wird:

Quelle	Filteranlage	Konzentration
Q 3	Abluftfilter Kohlesilo 2	5 mg/m ³
Q 4	Abluftfilter Kohlesilo 1	5 mg/m ³
Q 5	Abluftfilter Kalksilo	10 mg/m ³
Q 6	Abluftfilter Flugaschesilo (Befüllg)	5 mg/m ³
Q 10	Abluftfilter Kalkhydratsilo	10 mg/m ³
Q 11	Abluftfilter Kohlebunker	5 mg/m ³
Q 18	Abluftfilter Flugaschesilo (Entlg)	5 mg/m ³
Q 19.1	Abluftfilter Branntkalksilo 1	10 mg/m ³
Q 19.2	Abluftfilter Branntkalksilo 2	10 mg/m ³

2.5.4 Die Festlegung der Massenkonzentration von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas gemäß Nebenbestimmung 2.5.3 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration
- und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration des jeweiligen Tagesmittelwertes

nicht überschreiten dürfen (2.7 TA Luft).

2.5.5 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.5.3 festgesetzten Emissionsbegrenzungen können auch durch eine Garantieerklärung der Herstellerfirma nachgewiesen werden.

Aus der Garantieerklärung muss hervorgehen, dass mit dem installierten Filter beim vorgesehenen Einsatz unter Beachtung der Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften der Hersteller auf Dauer die festgesetzte Gesamtstaubmassenkonzentration im Reingas eingehalten wird.

2.5.6 Partikelgebundene Stoffe

Die nachfolgenden Emissionsmassenströme der jeweiligen partikelgebundenen Stoffe der Quellen Q 3, 4, 6, 11 und 18 sind einzuhalten:

Parameter	Kohlebunker	Kohlesilo 1	Kohlesilo 2	Flugaschesilo (Befüllung)	Flugaschesilo (Entleerung)
	EQ 11	EQ 3	EQ 4	EQ 6	EQ 18
	[g/h]	[g/h]	[g/h]	[g/h]	[g/h]
Quecksilber (Hg) und seine Verbindungen	1,35E-06	4,883 E-07	4,883 E-07	1,536 E-04	3,858 E-05
Cadmium (Cd)	8,283 E-06	3,000 E-06	3,000 E-06	1,147 E-03	2,881 E-04
Thallium (Tl)	3,853 E-06	1,395 E-06	1,395 E-06	5,712 E-04	1,435 E-04
Antimon (Sb)	*1				
Arsen (As)	6,550 E-05	2,372 E-05	2,372 E-05	1,067 E-02	2,679 E-03
Blei (Pb)	3,853 E-04	1,395 E-04	1,395 E-04	5,950 E-02	1,494 E-02
Kobalt (Co)	*1				
Chrom (Cr)					
Kupfer (Cu)					
Mangan (Mn)					
Nickel (Ni)	1,541 E-04	5,581 E-05	5,581 E-05	2,377 E-02	5,970 E-03
Vanadium (V)	*1				
Zinn (Sn)					
Dioxine / Furane (PCDD/F)					

2.5.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend vier Mal im Jahr, ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.5.6 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen. Der Messplan und das Messverfahren (u.a. zum Nachweis der Transferfaktoren) sind mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

2.5.8 Nach zweijähriger Durchführung der unter 2.5.7 geforderten Messungen sind die Messergebnisse in einem Abschlussbericht zusammenzufassen. Der Abschlussbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, unmittelbar zuzuleiten.

¹ Massenströme im Reingas ableitbar über Gesamtstaubgehalt und Schwermetallgehalte i.d. Kohle und Flugasche (Immissionsprognose vom 06.08.2012, Anlage 68 zum Vorbescheid)

Auf der Grundlage der Messergebnisse des Abschlussberichtes können von der Bezirksregierung Arnsberg andere Messintervalle festgelegt werden.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

2.6 Nebenbestimmungen zur Ableitung der Emissionen weiterer Quellen:

2.6.1 Die Abluft folgender Anlagen ist über Auslässe gezielt in den freien Luftstrom abzuführen (siehe Formular 5 Verzeichnis der Emissionsquellen und -plan Nr. 0913-06-005LP501, Anlage 5 der Genehmigungsunterlagen):

Quelle	Anlagen
Q 8	Schornstein Notstromaggregat Kraftwerk
Q 9	Schornstein Notstromaggregat Bekohlung
Q 12	Be- und Entlüftung Heizöltank
Q 13	Be- und Entlüftung Vorlagetank
Q 14	Vorlagetank Notstromaggregat Kraftwerk
Q 15	Vorlagetank Notstromaggregat Bekohlung
Q 16	Methanabsaugung Bekohlung
Q 17	Ammoniakausblasung
Q 20	Absaugung Schmierölbehälter Turbine
Q 21	Be- und Entlüftung Sloptank
Q 22	Generatorabsaugung

2.7 Nebenbestimmungen zum Betrieb und zur Wartung und Instandhaltung der Kraftwerksanlagen:

- 2.7.1 Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Wechsel von Filterschläuchen, Abdichtarbeiten) bzw. Überprüfungen (z.B. undichte Verbindungen, defekte Filterschläuche) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionschutz" auf Verlangen vorzulegen.

- 2.7.2 Staubbörmige Emissionen, die beim Entleeren der Filteranlagen entstehen können, sind dadurch zu verhindern, dass die Stäube in geschlossene Behälter abgezogen werden.

Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen, oder - soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist - ordnungsgemäß zu beseitigen.

- 2.7.3 Bei Ausfall der Entstaubungsanlage dürfen die dazugehörigen Anlagenteile nicht weiter betrieben werden.

Mit dem Weiterbetrieb der Anlage darf erst nach Behebung der Störung begonnen werden.

- 2.7.4 Die nach Angabe des Herstellers erforderlichen Einsatzteile der Abluftreinigungsanlage sind vorrätig zu halten.

2.7.5 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsquelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer der Störung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in dem Emissionstagebuch zu registrieren. Zusätzlich sind die zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung getroffenen Maßnahmen einzutragen. Das Emissionstagebuch ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

2.7.6 Störungen an den Abluftreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen (z.B. per Fax). Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung/des Schadensfalles unverzüglich zuzusenden.

3. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

3.1 Die von der Genehmigung erfassten Kraftwerksanlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine befähigte Person gem. TRBS 1203 (5/2010) hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geprüft worden sind und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde. Dabei hat die befähigte Person auch zu prüfen, ob die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang IV Abschnitt A Nr. 3.8 der BetrSichV gewährleistet ist.

Die vorgenannten Prüfungen müssen nach den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten

Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehenden Anlagen durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Hinweise:

Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV.

Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.

Ein Abdruck der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme der Anlage auf Verlangen vorzulegen.

Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden können (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

Hinweise zum Explosionsschutz:

Für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) ein Explosionsschutzdokument erstellt (§ 6 BetrSichV) sowie Fristen für wiederkehrende Prüfungen festgelegt werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Hierbei darf eine Höchstfrist von 3 Jahren nicht überschritten werden (§ 15 Abs. 15 BetrSichV).

Es wird empfohlen, diese Prüffristen in Abstimmung mit den Anlagenherstellern bzw. mit dem jeweiligen Errichter der Anlage zu ermitteln.

Die Prüfungen der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gem. §§ 14 und 15 BetrSichV können von befähigten Personen oder einer hierfür akkreditierten zugelassenen Überwachungsstelle - ZÜS - (z.B. TÜV) vorgenommen werden.

- 3.2 Die vom Genehmigungsumfang erfassten Dampfkesselanlagen einschließlich der Ammoniaklageranlage (00UVM) sowie Druckgeräte und Druckbehälter, die nicht Bestandteil der Dampfkesselanlagen sind, dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie der gem. § 14 Abs. 1 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterzogen worden sind und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde.

Hinweise:

1. Die vorgenannten überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
2. In den Fällen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BetrSichV dürfen die Prüfungen von befähigten Personen i. S. d. TRBS 1203 Befähigte Personen vom 17. März 2010 vorgenommen werden.

- 3.3 Spätestens zur Durchführung der Explosionsschutzprüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme gem. § 14 Abs. 1 und Anhang IV Abschnitt A Nr. 3.8 der BetrSichV muss ein aktuelles Explosionsschutzkonzept vorliegen, welches zuvor von einem hierfür zugelassenen Sachverständigen gem. § 29 a BImSchG geprüft worden ist.

Hinweis:

Es wird empfohlen die Inhalte des Explosionsschutzkonzeptes so konkret abzufassen, dass es gleichzeitig die Anforderungen an das nach § 6 BetrSichV zu erstellende Explosionsschutzdokument erfüllt.

- 3.4 Die gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Wuppertal (Zugelassene Überwachungsstelle), Bericht Nr.: 641/ 10561096 vom 04.02.2011, ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die in Abs. 5.1 der gutachterlichen Äußerung aufgeführten erforderlichen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Hinweis:

Die Mitteilung der Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen an die zuständige Behörde (hier: Bezirksregierung Arnsberg Dez. 56.3-Ar) durch den Betreiber ist aufgrund einer Neufassung des § 15 Abs. 3 BetrSichV nicht mehr erforderlich.

- 3.5 Die Schaltungsunterlagen und Stromlaufpläne der Dampfkesselanlagen müssen vom zuständigen Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorgeprüft werden. Die geprüften Schaltungsunterlagen und Stromlaufpläne müssen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 14 Abs. 1 BetrSichV vorliegen.
- 3.6 Die Prüfbescheinigungen gem. § 19 BetrSichV sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.7 Heiße Anlagenteile (z.B. Dampf- oder Abgasrohre) sind, soweit sie im Verkehrsbereich liegen, mit einer geeigneten Wärmeschutzisolierung zu umgeben. Die Zugänglichkeit von Sicherheitsvorrichtungen darf hierdurch nicht behindert werden (§ 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).
- 3.8 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die Gefahrenszenarien während der Inbetriebsetzungsphase und beim Regelbetrieb der Kraftwerksanlagen zu betrachten.

Auf die Ausführungen zu Nr. 5.4 erster Spiegelstrich der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle vom 04.02.2011 Bericht Nr.: 641/ 10561096 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften insbesondere zu berücksichtigen:

- die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung - (GefStoffV).

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsbedingungen, die zu einer erhöhten Gefährdung für die Beschäftigten führen können, dies erfordern.

- 3.9 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind vor Aufnahme der Tätigkeiten arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Darin sind auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen, der Ersten Hilfe und der notwendigen Hygiene sind in ihnen festzulegen.

Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneten Stellen im Kraftwerk bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 3.10 Die Arbeitnehmer, müssen anhand von Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren und muss am Betriebsort vorliegen.

- 3.11 Den Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind insbesondere die entsprechenden Angaben in den EG-Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Gefahrstoffe und Zubereitungen zu beachten.

Die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen sind entsprechend der jeweiligen Tätigkeit bzw. Gefahrensituation zu benutzen. Außerdem sind die PSA an geeigneten Orten hygienisch einwandfrei aufzubewahren.

Als Schutzausrüstungen kommen z.B. in Frage:

- säurebeständige Schutzhandschuhe,
- säurebeständige Schutzkleidung,
- dichtschießende Schutzbrille/Gesichtsschutz,
- säurebeständige Schutzstiefel.

Die Bestandteile der PSA sind zu erneuern, wenn ihr Schutzzweck aufgrund von Abnutzung oder Defekten nicht mehr sicher gewährleistet ist.

- 3.12 Der Kraftwerksbetreiber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten.

- 3.13 Die Vorwarnzeit von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen (z.B. CO₂-Löschanlagen) muss so bemessen sein, dass die gefährdeten Bereiche von jeder beliebigen Stelle aus ohne Hast verlassen werden können. Sie muss mindestens 10 s betragen.

Hinweis:

Zusätzlich zu der automatischen Verzögerungseinrichtung kann bei CO₂-Anlagen ein Stopptaster sinnvoll sein (BGR 134, Nr. 4.3.1).

- 3.14 An allen Zugängen zu Bereichen, in denen Personen durch Löschgas gefährdet werden können, muss das Warnzeichen W000 "Warnung vor einer Gefahrstelle" und ein Zusatzzeichen mit der Aufschrift

Gas *) - Löschanlage

Bei Feueralarm oder Ausströmen von Löschgas *) Raum sofort verlassen!

Lebensgefahr!

*) Angabe des verwendeten Löschgases

angebracht sein. Die Zeichen müssen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung Ausgabe: April 2007 entsprechen (BGR 134, Nr. 4.10).

3.15

Die Orte der Kraftwerksanlage, an denen mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgegangen wird (z.B. an den Chemikalienentladestationen und an Orten an denen IBC-Behälter mit Chemikalien angeschlossen werden) sind durch folgende Beschilderung gem. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:

- Warnzeichen W004 Warnung vor ätzenden Stoffen
- Gebotszeichen M001 Augenschutz benutzen
- Gebotszeichnungen M006 Handschutz benutzen.

Hinweis:

Weitere Kennzeichnungspflichten können sich aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlagen sowie der Ammoniaklageranlage und von Druckgeräten und Druckbehältern, die ggf. nicht Bestandteil der Dampfkesselanlagen sind, wird auf die Prüfpflichten gem. § 14 BetrSichV (Prüfung vor Inbetriebnahme) und § 15 (Wiederkehrende Prüfungen) ausdrücklich hingewiesen.

Zur Festlegung der Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen gem. § 15 BetrSichV wird empfohlen, die Fristen in Abstimmung mit den jeweiligen Anlagenherstellern und der ZÜS bzw. der befähigten Person festzulegen. Die in § 15 genannten Höchstfristen dürfen hierbei nicht überschritten werden.

2. Im Hinblick auf den Betrieb der Aufzuganlagen wird auf die Verpflichtung zur Festlegung von Prüf Fristen und zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen gem. § 15 der Betriebs sicherheitsverordnung (BetrSichV) hingewiesen.
3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Kraftwerksanlage sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften und techni schen Regeln zu beachten:
 - das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 - die Biostoffverordnung (BioStoffV)
 - die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - die Technischen Regeln für Arbeitsstätten und Ar beitsstätten-Richtlinien (ASR), insbesondere:
 - ASR A 1.3 - Sicherheits- und Gesundheits schutzkennzeichnung
 - ASR A 1.7 - Türen und Tore
 - ASR A 2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
 - ASR A 4.3 - Erste- Hilfe-Räume, Mittel und Ein richtungen zur Ersten Hilfe
 - ASR A 3.4 - Beleuchtung
 - ASR A 3.4/3 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
 - ASR 5 - Lüftung
 - ASR A 12/1-3 - Schutz gegen Absturz und her abfallende Gegenstände
 - ASR A 13/1,2 - Feuerlöscheinrichtungen
 - ASR A 17/1,2 - Verkehrswege

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der VCI-Leitfaden für die Zusammenlagerung von Chemikalien, Stand 24. Mai 2007,
- die Technische Regeln Druckgase TRG 280 - Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern,
- die Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 - Läger, Ausgabe April 2001
- die Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, Ausgabe Februar 2008
- die DIN 4426 "Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege Planung und Ausführung", Ausgabe September 2001,
- die Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 134 - Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen (01/2004).

Maßgeblich ist jeweils die zurzeit geltende Fassung.

4. Baurechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen:

- 4.1 Das Brandschutzkonzept (Abschlusskonzept) ist der Bauordnung der Stadt Lünen rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- 4.2 Die abschließende Fertigstellung ist der Stadt Lünen, Abteilung Bauordnung, eine Woche vorher mit Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.
- 4.3 Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig.
- 4.4 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin

bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

- 4.5 Der beantragte Spitzenabfluss in den Schmutzwasserkanal des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR für den Regelbetrieb ist auf 20 l/s zu begrenzen.

5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht:

- 5.1 Das Kraftwerk der TKL GmbH & Co. KG ist Betriebsbereich i.S.d. 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfallverordnung – (12. BImSchV) und unterliegt den Grundpflichten. Nachfolgende störfallrelevante Stoffe kommen zum Einsatz:

Stoff	Menge [kg]	Gefährlichkeitsmerkmal
Ammoniak	130.400	giftig, entzündlich, umweltgefährlich
Ammoniaklösung (15%)	2.000	umweltgefährlich
Sauerstoff	106,96	brandfördernd, Nr. 34 Anh. 1
Wasserstoff	36	Nr. 36 Anh. 1
Natriumhypochlorid	3.600	umweltgefährlich
Heizöl	2.302.000	Nr. 13 Anh. 1
Altöl (ASN 13 02 05*)	5.000	umweltgefährlich
Öllappen (ASN 15 02 02*)	3.500	umweltgefährlich
Schlämme (ASN 13 05 02*)	5.000	umweltgefährlich

- 5.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist

- im Betriebsbereich umzusetzen und
- bei einer Änderung des Betriebsbereichs oder eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird oder der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

6. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Durch geeignete Maßnahmen ist auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe (z.B. auch entsprechend verschmutztes Löschwasser oder Beizabwasser) in den Datteln-Hamm-Kanal gelangen. Im Falle einer dennoch eintretenden Gewässerverschmutzung mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde und die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.
- 6.2 Beim Betrieb des Einlaufbauwerkes zur Rückführung des Filterspülwassers hat der Betreiber die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 6.3 Der Betreiber hat jede geplante Änderung vor Ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine anzuzeigen.
- 6.4 Werden durch die Filterrückspülung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Betreiber die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine zu beseitigen
- 6.5 An der Einleitungsstelle darf die Geschwindigkeit des eingeleiteten Wassers - an der Uferlinie des Gewässers gemessen – nicht mehr als 0,6 m/s betragen

7. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft:

7.1 Gemeinsame Nebenbestimmungen für die Abwasserbehandlungsanlagen "REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)", "Neutralisationsanlage (Neutra)" und kombiniertes Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)

7.1.1 Lage der Abwasserbehandlungsanlagen

Die Abwasserbehandlungsanlagen haben in der topografischen Karte Nr. 4310 – Datteln - (1:25.000) die folgenden EAST- und NORTH-Werte:

Abwasserbehandlungsanlage	EAST	NORTH
REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)	393660	5719176
Neutralisationsanlage (Neutra)	393493	5719307
Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)	393453	5719343

7.1.2 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung der Abwasserbehandlungsanlage „REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)“, „Neutralisationsanlage (Neutra)“ und des „kombinierten Regenklär-/Regenrückhaltebeckens (RKB/RRB)“ gem. § 116 (3) LWG ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen.

7.1.3 Die Betreiberin hat für die Abwasserbehandlungsanlage „REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)“, „Neutralisationsanlage (Neutra)“ und für das „kombinierte Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)“ vor Inbetriebnahme jeweils eine mit den maßgebenden Überwachungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Alarmierungsmaßnahmen ausgestattete Betriebsanweisung zu erlassen. In der Betriebsanweisung sind neben den Regelungen für den Normalbetrieb auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen.

7.1.4 Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend der jeweiligen Betriebsanweisung zu betreiben.

- 7.1.5 Für die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse jeder Inspektion, der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Betriebsstörungen etc., einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Wasserbehörden unmittelbar vorzulegen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrücke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

- 7.1.6 Betriebsstörungen, die zur nicht erlaubten Gewässerbenutzung führen oder führen können, sind unverzüglich dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg, z.B. per Fax, anzuzeigen und in das jeweilige Betriebstagebuch einzutragen.

7.2 Gesonderte Nebenbestimmungen für die Abwasserbehandlungsanlage „REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)“ und „Neutralisationsanlage (Neutra)“

7.2.1 Der für den Betrieb der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlagen „REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)“ und „Neutralisationsanlage (Neutra)“ Verantwortliche, ist verpflichtet, diese arbeitstäglich einer Inspektion zu unterziehen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und vom Zustand und Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind:

1. optisch Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtigkeit,
2. Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale,
3. Funktion von Abscheideeinrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfung, Agglomeration,
4. Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Temperatur, Abwasservolumenstrom,
5. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen

zu überprüfen. Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

7.2.2 Der Zustand, die Unterhaltung und der Betrieb der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage „REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)“ und „Neutralisationsanlage (Neutra)“ ist gem. § 61 LWG durch die Betreiberin selbst zu überwachen.

Folgende Betriebskenndaten sind zu ermitteln und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

Unter- suchungs- gegenstand	Betriebs- kenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung, Analysen- u. Messverfahren	Art der Bestim- mung, Durchfüh- rung und Proto- kollierung
„REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)“				
Kalkhydratsilo	Verbrauchs- brauchs- menge Ca(OH)_2	kg/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Dosierstation Flockungsmittel (FeCl_3)	Verbrauchs- brauchs- menge FeCl_3	l/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Dosierstation Fällungsmittel	Verbrauchs- brauchs- menge Fäl- lungsmittel	l/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Dosierstation Flockungs- hilfsmittel(FHM)	Verbrauchs- brauchs- menge FHM	kg/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Dosierstation Salzsäure (HCl)	Verbrauchs- brauchs- menge HCl	l/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Kammer- filterpresse RAA-Schlamm	RAA- Schlamm	m ³ /Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Ablauf nach Reinwasser- pumpe	Abwasser- volumen- strom	l/s, m ³ /d	kontinuierlich, nach DIN 19559	Registrierung auf Prozessleitsystem, Protokollierung von Datum und Tages- abwassermenge
Ablauf nach Reinwasser- pumpe	pH-Wert	--	kontinuierlich, DIN 38404-C5	Registrierung auf Prozessleitsystem
Ablauf nach Reinwasser- pumpe	Temperatur	°C	kontinuierlich, nach DIN 38404-C4	Registrierung auf Prozessleitsystem

Unter- suchungs- gegenstand	Betriebs- kenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung, Analysen- u. Messverfahren	Art der Bestim- mung, Durchfüh- rung und Proto- kollierung
„Neutralisationsanlage (Neutra)“				
Neutralisations- becken 11UGE	Verbrauchs- brauchs- menge Salz- säure (HCl)	l/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Neutralisations- becken 11UGE	Verbrauchs- brauchs- menge Nat- ronlauge	l/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Neutralisations- becken 11UGE	pH-Wert	--	kontinuierlich, nach DIN 38404-C5	Registrierung auf Prozessleitsystem
Neutralisations- becken 11UGE	Abwasservo- lumenstrom	m ³ /je Be- ckenent- leerung	bei jeder Be- ckenentleerung	Protokollierung von Datum, Tages- abwassermenge und Verbleib
Neutralisations- becken 11UGE	Neutralisati- onsschlamm	m ³ /je Schlamm- räumung	bei jeder Schlammräu- mung	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Neutralisations- becken 12UGE	Verbrauchs- brauchs- menge Salz- säure (HCl)	l/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Neutralisations- becken 12UGE	Verbrauchs- brauchs- menge Nat- ronlauge	l/Woche	wöchentlich	Protokollierung von Datum und Ver- brauchsmenge
Neutralisations- becken 12UGE	pH-Wert	--	kontinuierlich, nach DIN 38404-C5	Registrierung auf Prozessleitsystem
Neutralisations- becken 12UGE	Abwasser- volumen- strom	m ³ /je Be- ckenent- leerung	bei jeder Be- ckenentleerung	Protokollierung von Datum und Tages- abw.-menge
Neutralisations- becken 12UGE	Neutralisati- onsschlamm	m ³ /je Schlamm- räumung	bei jeder Schlammräu- mung	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib

7.2.3 Bei Einbau und Betrieb der für den Betrieb der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Messgeräte zur Ermittlung spezifischer Parameter sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

7.2.4 Die eingebauten Messgeräte sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.2.5 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlagen, schriftlich eine verantwortliche Person und die stellvertretende Person zu benennen.

Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

7.2.6 Der Betrieb und die Wartung der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage ist durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.

7.3 Gesonderte Nebenbestimmungen für das kombinierte Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)

7.3.1 Die für den Betrieb des kombinierten RKB-/RRB verantwortliche Person ist verpflichtet, nach jedem Einstau, mindestens jedoch wöchentlich, eine Inspektion vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und vom Zustand und Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen klärtechnischen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind

1. der Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Öl,

2. der Zustand des Abwassers im RKB-/RRB hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Krautbewuchs, Schlammauftrieb,
3. Funktion von Aggregaten wie Pumpen und Abflussregler, zu überprüfen.

7.3.2 Die Schwimmstoffe im RKB-/RRB sind wöchentlich abzuschöpfen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zur VAWS:

Der Umfang der gemäß den Teilgenehmigungen errichteten Anlagen ist zusammenfassend in der sachverständigen Stellungnahme vom 13.08.2012 (Stellungnahme zu Anlagen des Neubauvorhabens Kohlekraftwerk nach § 7 Abs. 1-3 VAWS, TÜV-SÜD, München 13.08.2012) aufgeführt (Anlage 103 zu dieser Genehmigung). Die Nummerierung der einzelnen Anlagen erfolgt analog der in der Sachverständigen Stellungnahme vom 13.08.2012 aufgeführten Nummerierung.

- 8.1 Alle Abfüllplätze sind als solche eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 8.2 Die im Bereich der jeweiligen Abfüllplätze installierten Befüllstutzen sind eindeutig und dauerhaft mit der jeweiligen Stoffbezeichnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Die Abfüll- und Befüllvorgänge auf den Abfüllplätzen haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen.
- 8.4 Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Aufkantung sicherzustellen, dass auf die Bodenflächen der Abfüllplätze kein Niederschlagswasser von den benachbarten Flächen gelangen kann.
- 8.5 Für das geplante Altöllager innerhalb der Lageranlage für Betriebsmittel, Abfälle, Altöle, Reststoffe 01USU ist ein Abfüllplatz zu planen und zu errichten. Die hierüber anzufertigenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Formular „Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe“, Lageplan M: 1 : 100, Bauwerkspläne mit Darstellung des Grundriss und der Schnitte M: 1 : 100)

sind dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens zur Abnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.

- 8.6 Die in der sachverständigen Stellungnahme vom 13.08.2012 unter Abschnitt VI. festgestellten bzw. geforderten technischen und organisatorischen Maßgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der VAWS-Anlagen zu beachten und einzuhalten.
- 8.7 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen ("Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen" der Lagerbehälter, Beschichtungen, Überfüllsicherungen bzw. Leckanzeigegeräte) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.8 Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ hat gem. § 3 Abs. 4 VAWS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmierungsplan vor Inbetriebnahme aufzustellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung/Betriebsanweisung sind der TRwS "Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen" unter Punkt 6.2 zu entnehmen.
- 8.9 Nach § 1 (2) S. 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) hat der Betreiber vor Inbetriebnahme die Anlagen
- Notstromaggregat (A_1.1) - HBV-Anlage -
 - Lageranlage HEL 1 - LAU-Anlage - (Lagertank)
 - Lageranlage HEL 2 - LAU-Anlage - (Vorlagetank)
 - Lageranlage Ammoniak - LAU-Anlage -
 - Schmierölsystem Kohlemühlen - HBV-Anlage -
 - Notstromaggregat (B_4.5) - HBV-Anlage -
 - REA-Absorber - HBV-Anlage -
 - Ansatz Kalkmilchdosierung - HBV-Anlage -
 - Lageranlage Dosierung 1 - LAU-Anlage -
 - Ölraum - HBV-Anlage -
 - Speisewasserpumpen - HBV-Anlage -
 - Lageranlage Chemikalienlager - LAU-Anlage -
 - Ammoniakdosierung 1 - HBV-Anlage -
 - Ammoniakdosierung 2 - HBV-Anlage -
 - Kondensataufbereitung - HBV-Anlage -

- Lageranlage Kühlwasserkonditionierung 1 - LAU-Anlage -
- Lageranlage Kühlwasserkonditionierung 2 - LAU-Anlage -
- Lageranlage Flockungsmittel - LAU-Anlage -
- Chemikalienentladestation UGJ - LAU-Anlage -
- Branntkalk - HBV-Anlage -
- Ionenaustauscheranlage - HBV-Anlage -
- Lageranlage Glycol - LAU-Anlage -
- Transformatoren - HBV-Anlage -
- Lageranlage für Betriebsmittel, Abfälle, Altöle, Reststoffe
01 USU LAU-Anlage -
- Rückhaltung 01UBH - HBV-Anlage -

durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Die Prüfungen dürfen nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der eine Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 ausgestellt hat. Es ist dabei jedoch nicht erforderlich, dass die Sachverständigen unterschiedlichen Organisationen angehören müssen.

Die Prüfung entfällt bei Anlagen, die nicht nach Nebenbestimmung 8.11 wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb gem. § 15 VAwS aufgestellt und eingebaut wird und der Fachbetrieb mir den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters "Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS" bescheinigt. Das v. g. Muster ist enthalten in den „Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VV-VAwS)“, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land NRW (SMBl. NRW) unter der Gliederungs-Nr. 770 veröffentlicht ist.

- 8.10 Der vom Sachverständigen über die durchgeführte Prüfung nach Nebenbestimmung 8.9 erstellte Prüfbericht bzw. die vom Fachbetrieb erstellte Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS einschließlich des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage unaufgefordert vorzulegen.
- 8.11 Nach § 1 (2) S. 3 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) hat der Betreiber spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung die Anlagen
- Lageranlage HEL 1 - LAU-Anlage - (Lagertank)
 - Lageranlage HEL 2 - LAU-Anlage - (Vorlagetank)
 - Lageranlage Ammoniak - LAU-Anlage -

- REA-Absorber - HBV-Anlage -
- Lageranlage Dosierung 1 - LAU-Anlage -
- Ölraum -HBV-Anlage -
- Lageranlage Chemikalienlager - LAU-Anlage -
- Kondensataufbereitung - HBV-Anlage -
- Lageranlage Flockungsmittel - LAU-Anlage -
- Chemikalienentladestation UGJ - LAU-Anlage -
- Branntkalk - HBV-Anlage -
- Ionenaustauscheranlage - HBV-Anlage -
- Transformatoren - HBV-Anlage –
- Lageranlage für Betriebsmittel, Abfälle, Altöle, Reststoffe 01
USU LAU-Anlage -
- Rückhaltung 01UBH - HBV-Anlage -

wiederkehrend durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

- 8.12 Der vom Sachverständigen über die durchgeführte Prüfung nach Nebenstimmung 8.11 erstellte Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unaufgefordert vorzulegen.
- 8.13 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 5 VAwS unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.
- 8.14 Hinweise:
1. Die in der BlmSchG-Genehmigung, 5. TG, vom 04.10.2010, Az.: 53-Ar-90.026/10/0101.1-T5, in Abschnitt I, Unterpunkt 7, aufgeführte Nebenbestimmung Nr. 7.2, kann entfallen. Durch Vorlage der Stellungnahme zu den Anlagen des Neubauvorhabens Kohlekraftwerk nach § 7 Abs. 1 - 3 VAwS, erstellt von der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH, Mannheim

vom 13.08.2012 (Anlage Nr. 103 dieser Genehmigung) ist die v.g. Nebenbestimmung erfüllt.

2. Die in der BlmSchG-Genehmigung, 5. TG, vom 04.10.2010, Az.: 53-Ar-90.026/10/0101.1-T5, in Abschnitt I, Unterpunkt 7, aufgeführte Nebenbestimmung Nr. 7.5, kann entfallen. Durch Vorlage der Stellungnahme zu den Anlagen des Neubauvorhabens Kohlekraftwerk nach § 7 Abs. 1 - 3 VAWs, erstellt von der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH, Mannheim vom 13.08.2012 (Anlage Nr. 103 dieser Genehmigung) ist die v.g. Nebenbestimmung erfüllt.

9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht:

- 9.1 Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 42 und 43 KrW-/AbfG und der NachwV zu führen.

10. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz:

- 10.1 Die gutachterliche Abschlussdokumentation zur Umsetzung des Bodenmanagementkonzeptes vom 14.04.2008 und seiner abgestimmten Änderungen vom 05.06.2008 ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, vor Aufnahme des dauerhaften Regelbetriebs zur Prüfung vorzulegen.
- 10.2 Die gutachterliche Dokumentation zur Realisierung der Sicherungsmaßnahmen gegen das Eindringen und die Auswirkungen von schädlichen Gasen in Gebäuden und Anlagen sind gemeinsam mit einer Erklärung des Sachverständigen zur dauerhaften Eignung der Sicherungsmaßnahmen als Schutz des Personals der Bezirksregierung Arnsberg und der Kreisverwaltung Unna vor Beginn der Inbetriebsetzungsphasen vorzulegen.

Falls die Unterlagen nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgelegt werden können, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine Gefährdung des Personals auch in der Bau-, Installations- und Inbetriebsetzungsphase bis zur Realisierung der dauerhaften Sicherungstechniken ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck können beispielsweise mobile Geräte zur Überwachung der Gaszusammensetzung in den Gebäuden und Anlagen verwendet werden. Diese Überwachungs- und Sicherheitstechnik

sowie entsprechende Betriebsanweisungen sind mit dem Sachverständigen und der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Die o.g. abschließende Dokumentation sowie die Erklärung des Sachverständigen zur dauerhaften Eignung sind jedoch spätestens vor Aufnahme des dauerhaften Regelbetriebs sowohl dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, als auch der Bezirksregierung Arnsberg zur Prüfung vorzulegen.

11. Eisenbahnrechtliche Hinweise:

- 11.1 Für die Aufnahme des Eisenbahnbetriebes Gleis 232 ist eine Genehmigung nach § 7 f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlich.

Die Genehmigung ist bei der Eisenbahnverwaltung NRW, Essen, zu beantragen.

12. Hinweise zur Durchführung des Treibhausgas-Emissions-handelsgesetzes (TEHG):

- 12.1 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Umweltbundesamt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten.
- 12.2 Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an ihre Berichterstattung ergeben:
1. Änderung der Vorgaben nach Abs. 2 Satz 2 TEHG
 2. Änderung seiner Emissionsgenehmigung oder
 3. sonstige Änderung seiner Tätigkeit.

13. Fischereirechtliche Nebenbestimmungen:

- 13.1 Die Installation und die Wirkungsweise der Fischescheuchanlage am Rohwasserentnahmebauwerk (Datteln-Hamm-Kanal) ist in einem Monitoring durch einen Fischereibiologen zu begleiten und zu belegen.

14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz:

- 14.1 Die nachfolgend genannten Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß Abweichungsdokument vom 20.06.2013 (Anlage 113 zum Vorbescheid vom 20.11.2013) sind in dem dargestellten Umfang und Zeitrahmen einschließlich der Regelungen zur Sicherung der Umsetzung (Monitoring) durchzuführen:
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ zur Kompensation unterstellter Beeinträchtigungen von über den Luftpfad eingetragener versauernder und eutrophierender Stoffe
 - Kohärenzsicherungsmaßnahmen in den FFH-Gebieten „Lippeaue“, „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ und „Teilabschnitt Lippe – Unna, Soest, Warendorf“ zur Kompensation unterstellter Beeinträchtigungen durch Abwassereinleitungen (Kühlturmabflutwasser und REA-Abwasser) in die Lippe
- 14.2 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wurde im Jahr 2011 im Bereich des damaligen Geländes Natursteine Böhm eine Mauereidechse nachgewiesen, bei der es sich um eine streng geschützte FFH-Anhang IV-Art handelt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Tier um einen Irrgast (Import durch Natursteinhandel) – handelt. Entsprechend der Nebenbestimmung 6.2 der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 11.10.2012 wurden vorsorglich östlich der Gleisanlagen im Bereich der süd-exponierten Bergehaldenböschung Steinhäufen (Wasserbausteine) als potenzielle Rückzugsräume u.a. für Eidechsen angelegt. Im Rahmen der Außenanlagengestaltung des Verwaltungsgebäudes wurden Trockenmauern mit angrenzenden Steinschüttungen (son-

nenexponiert) angelegt. Die durchgeführten Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und als Biotop zu sichern.

- 14.3 Gemäß § 9 Landesbauordnung NRW sind nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die in den Bebauungsplänen festgesetzten Grünflächen sind zu beachten.

15. Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Umwelthygiene:

- 15.1 Der Naturzug-Nasskühlturm mit Rauchgasableitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass mikrobielles Wachstum, insbesondere die Vermehrung des Krankheitserregers Legionella Pneumophila, nachhaltig vermieden wird. Die Vermeidung der Bildung von Biofilmen im Kühlwasserleitungssystem und den Kühlturmeinbauten ist durch regelmäßige Kontrolle, Desinfektion und ggf. Reinigung zu gewährleisten.
- 15.2 Nach Inbetriebnahme und anschließend zunächst in halbjährigen Abständen sind für die Dauer von zwei Jahren das Kühlwasser auf den Gehalt an Mikroorganismen untersuchen zu lassen und zwar auf die Gesamtkeimzahl und Legionellen (z.B. gem. VDI 6022 / VDMA-24649).
- 15.3 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" innerhalb eines Monats nach Messung und Auswertung vorzulegen.
- 15.4 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" behält sich vor, nach Vorlage der Messergebnisse über weitere Messungen und die Messhäufigkeit zu entscheiden.

H. Allgemeine Hinweise:

- I. Die 7. Teilgenehmigung schließt die unter Buchstabe D. genannten Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- III. Die 7. Teilgenehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung G.1.2 gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- IV. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.

- V. Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Über das Ergebnis dieser Besichtigungen wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 82 BauO NRW).
- VI. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) ist zu beachten.
- VII. Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) ist zu beachten.
- VIII. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) ist zu beachten.
- IX. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) ist zu beachten.
- X. Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), ist zu beachten.
- XI. Die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) ist zu beachten.
- XII. Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134) ist der Antragsteller verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung einmessen zu lassen.
- XIII. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der

Anlage ist die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Telefon-Nr.: 0201-714488) unmittelbar zu informieren.

- XIV. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- XV. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) ist zu beachten.
- XVI. Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19.07.2010 (BGBl. I S. 960) ist zu beachten.
- XVII. Die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758) ist zu beachten.
- XVIII. Für Betrieb und Wartung der Entstaubungsanlagen ist die VDI-Richtlinie 2264 "Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen" zu beachten.
- XIX. Die Errichtung der geplanten Aufzugsanlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 "Technischer Arbeitsschutz" unter Beifügung der erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen usw. anzuzeigen.

Die Anzeige ist zu erstatten, bevor mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- XX. Das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 (45) des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) ist zu beachten.
- XXI. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), ist zu beachten.

Der Betreiber darf u.a. nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wassersch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 f BNatSchG. Die zuständige Behörde kann unter Umständen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

XXII. Die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230) ist zu beachten.

I. Kostenentscheid:

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

J. Gründe

1. Anlass des Vorhabens:

Die Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes zur Stromerzeugung auf dem Gelände Frydagstraße 40, 44536 Lünen, Kreis Unna, Gemarkung Lippholthausen, Flur 1, Flurstücke entsprechend dem Genehmigungstenor (Kraftwerksgrundstück).

Die von dem Steinkohlekraftwerk produzierte elektrische Energie soll über die bestehende Hochspannungsleitung der Firma Netzleitung Lünen GmbH in das bestehende Hochspannungsnetz der Firma Amprion GmbH eingespeist werden. Neben der Stromeinspeisung soll Dampf für betriebsinterne Zwecke genutzt werden. Die Auskopplung von Fernwärme ist vorbereitet. Die Firma TKL ist von ca. 30 Projektpartnern (Stadtwerke aus NRW, Deutschland, Österreich, Schweiz) beauftragt, das Projekt zu entwickeln und zu bauen.

Die Inbetriebnahme des Steinkohlekraftwerkes ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

2. Art des Genehmigungsverfahrens:

Bei dem geplanten Steinkohlekraftwerk handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) aufgeführt sind.

Genehmigungsrechtlich bedarf die Errichtung und der Betrieb des Steinkohlekraftwerkes einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des UVPG erforderlich. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des neuen Vorbescheidsverfahrens durchgeführt.

Durch Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Des Weiteren kann für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerkes wurde daher in mehreren Teilabschnitten durchgeführt.

Für den Betrieb des Kraftwerks bedarf der Anlagenbetreiber eine Emissionsgenehmigung gemäß 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 2 (45) des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), da eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 ausgeführt wird.

3. Zuständigkeiten:

Die Zuständigkeit zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282). Gemäß § 2 Abs. 1 der ZustVU in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I zu dieser Verordnung ist die Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung der Genehmigungsverfahren zuständig.

4. Bisher erteilte Genehmigungen und derzeitiger Realisierungsstand:

- 4.1 Zur Errichtung des Steinkohlekraftwerks wurden bisher folgende Genehmigungen erteilt:

Vorbescheid

Mit der Erteilung des neuen Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG vom 20.11.2013 wurden die Genehmigungsvoraussetzungen des Steinkohlekraftwerkes in emissions- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht, in naturschutzrechtlicher Hinsicht sowie zum Standort der Anlage festgestellt (53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu).

Die Erteilung des neuen Vorbescheides wurde erforderlich, nachdem der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung vom 06.05.2008 durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2011 rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Das Genehmigungsverfahren zur Erlangung des neuen Vorbescheides einschließlich aller Zulassungen, die von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen werden, wurde als förmliches öffentliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ebenfalls in

dem Genehmigungsverfahren durchgeführt. Inhalt des Genehmigungsverfahrens waren damit auch alle drittschützenden Aspekte.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) des neuen Vorbescheides wurde gleichzeitig mit der Entscheidung vom 20.11.2013 angeordnet.

1. Teilgenehmigung

Mit Bescheid vom 21.11.2013 - 53-Ar-0040/13/0101.1-T1 neu - wurde die neue 1. Teilgenehmigung zur Freimachung der Baustelle einschließlich etwaiger Nivelierungsarbeiten, die Einzäunung des Baustellengrundstückes und die Durchführung verschiedener Testbohrungen und Testpfählungen sowie baurechtliche Befreiungen erteilt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

2. Teilgenehmigung

Mit Bescheid vom 14.10.2008 - 53-Ar-8851.1.1-G 5/08 T2 - wurde die 2. Teilgenehmigung zur Einrichtung der Baustelle, zur Durchführung von Gründungsmaßnahmen einschließlich der Erstellung der Fundamente für alle zu errichtenden Gebäude sowie vorbereitende Maßnahmen wie der Rückbau von bestehenden Anlagenteilen und Gebäuden, Erdarbeiten, Erstellung von Baust Straßen, Ertüchtigung der vorhandenen Baustellenzufahrt, die Anfertigung der Schwerlastfläche entlang der Hafenmauer und der Rückbau bzw. die Verlegung bestehender Wasserleitungen erteilt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

3. Teilgenehmigung

Mit Bescheid vom 14.01.2009 wurde die 3. Teilgenehmigung zur Errichtung von dort genannten baulichen und technischen Anlagen, einschließlich des Dampferzeugers und der Hilfskesselanlage erteilt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

4. Teilgenehmigung

Mit Bescheid vom 11.11.2009 wurde die 4. Teilgenehmigung zur Errichtung von weiteren, dort genannten baulichen und technischen Anlagen erteilt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

5. Teilgenehmigung

Mit Bescheid vom 04.10.2010 wurde die 5. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Öl- und Chemikalienlagers, eines Roh- und Halbzeuglagers inklusive Gasflaschenlager, zur Errichtung eines Notstromaggregats im Bereich Kohlehandling, zur Errichtung einer Beizwasseraufbereitungsanlage (temporär), zur Errichtung des Gleises 232 im Bereich der Ammoniakentladung und zur Änderung weiterer, bereits mit der dritten und vierten Teilgenehmigung genehmigten Bauwerke erteilt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

6. Teilgenehmigung

Mit Schreiben vom 27.09.2013 wurde der Antrag auf Erteilung der 6. Teilgenehmigung zur Änderung der bislang vorgesehenen Betriebsweise und Betriebswerte des geplanten Kraftwerks durch eine Absenkung des Kühlturmschwadenvolumenstroms mit der daraus resultierenden Erhöhung der Schwadentemperatur und der Erhöhung des maximalen Rauchgasvolumenstroms bei gleichzeitiger Absenkung der Emissionsgrenzwerte zurückgenommen, da sich der Antragsgegenstand mit dem Antrag auf Erteilung des neuen Vorbescheides erledigt hat.

4.2 Realisierungsstand

Das Steinkohlekraftwerk ist aufgrund der erteilten Teilgenehmigungen errichtet und befindet sich am Ende seiner Errichtung, einschließlich der Prüfung der Betriebstüchtigkeit.

5. Ablauf des Genehmigungsverfahrens:

5.1 Antragstellung

Mit Antrag vom 14.03.2011, zuletzt aktualisiert mit Eingang vom 05.07.2013, beantragt die Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, die Erteilung der 7. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG im Zuge der Errichtung des Steinkohlekraftwerkes am Stummhafen in Lünen. Dieser Antrag umfasst alle für die Inbetriebsetzung des Kraftwerks notwendigen Maßnahmen sowie die Betriebsgenehmigung für den Regelbetrieb.

5.2 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung der 7. Teilgenehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der 7. Teilgenehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Mit Schreiben vom 09.06.2011 wurde der Antrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- der Stadt Lünen, Bauordnung
vom 13.07.2011, 07.12.2012, 13.12.2012 und 21.06.2013
- der Stadt Lünen, Brandschutzdienststelle
vom 01.07.2011 und 13.07.2011
- des Kreises Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten
vom 22.07.2011 und 04.08.2011

- des Kreises Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 22.07.2011
- des Kreises Unna, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung -
Bevölkerungsschutz
vom 22.07.2011
- des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine
vom 27.06.2011
- des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr,
Bochum
vom 08.07.2011
- der Landeseisenbahnverwaltung, Essen
vom 28.06.2011
- des Lippeverbandes Essen
vom 11.07.2011
- des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V., Münster
vom 14.07.2011
- des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle, Dortmund
vom 28.06.2011
- der Stadt Waltrop, Bauaufsicht
vom 03.08.2011
- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22 "Gefahrenabwehr, Kampfmit-
telbeseitigung"
vom 13.07.2011
- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 "Verkehr"
vom 28.06.2011
- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 "Natur- und Landschafts-
schutz/Fischerei"
vom 23.08.2011, 26.07.2013 und 05.09.2013
- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 "Abfallwirtschaft"
vom 20.07.2011

- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, "Immissionsschutz" (Störfallrecht)
vom 17.06.2011 und 19.07.2013
- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 "Wasserwirtschaft"
vom 19.07.2011 und 28.10.2013
- und
- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 "Technischer Arbeitsschutz"
vom 14.07.2011

Des Weiteren liegen vor die Stellungnahmen

- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Essen
vom 02.08.2011, 16.11.2012, 07.12.2012, 25.07.2013 und 13.08.2013

über die Prüfung der Plausibilität der dem Vorbescheidsantrag beigelegten Gutachten und Fachbeiträgen zu

- der Immissionsprognose einschließlich der Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen bezogen auf
 - die Rauchgasableitung über Kühlturm verbunden mit der Standort-meteorologie
 - die Ausbreitungsrechnung/Deposition
 - die Verschattungsrechnung
 - die Ausführungen hinsichtlich diffuser Quellen
 - den ungünstigsten Betriebszustand (Teillast)
 - die Hilfsdampferzeuger
 - die zukünftige Fernwärmeauskopplung
- der Lärm-Immissionsprognose
- der Darstellung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch die Gutachter in der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- das Konzept zur Verhinderung von Störfällen.

5.3 Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen vom 14.03.2011 ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV abgesehen worden, da in den Antragsunterlagen zur 7. Teilgeneh-

migung keine Änderungen des Vorhabens gegenüber dem neuen Vorbescheid dargestellt und auch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

6. Standort:

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan vom 12.02.2010 (4. Änderung) besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt.

Der Standort des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 80 "Stummhafen", der in der Fassung der 1. Änderung seit dem 19.03.1983 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan enthält folgende Festsetzungen:

Industriegebiet GI

Grundflächenzahl GRZ 0,8

Baumassenzahl BMZ 9,0

Abweichende Bauweise (zulässig sind Gebäude beliebiger Länge)

Zulässig sind Betriebe und Anlagen ab Abstandklasse 2 der Abstandliste zum Abstandserlass 1974.

Zur Durchführung des Vorhabens waren Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich, welche im Rahmen des Vorbescheides vom 20.11.2013 und in der 1. Teilgenehmigung vom 21.11.2013 erteilt wurden.

Die Stadt Lünen hat am 06.12.2012 und 21.06.2013 das gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 36 BauGB erteilt.

Planungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken.

7. Berechtigung zur Emission von Treibhausgasen:

Die Anlage ist der Tätigkeit des Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG zuzuordnen, bei der das Treibhausgas CO₂ emittiert wird. Entsprechend § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung der Treibhausgase einer Genehmigung durch die immissionsschutzrechtlich zuständige Behörde, die mit dieser Entscheidung erteilt wird.

8. **Abschließende Prüfung und Gesamtwürdigung:**

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, sind u.a.

- die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503)

und

- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 (7) der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen, indem die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt wurden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen,
- und insbesondere auch der Erteilung sonstiger nicht eingeschlossener behördlicher Entscheidungen (insb. wasserrechtliche Zulassungsentscheidung) keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen ist zu erwarten, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden,
- die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden,
- Reststoffe vermieden bzw. erst gar nicht entstehen und, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, sie einer schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit sie nicht verwertet werden können, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden,
- auch im Falle einer Betriebseinstellung
 1. von den von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteilen und Anlagegrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können
 - und
 2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Zusammenfassend ergab die Prüfung gemäß §§ 6, 8 BImSchG, dass dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung kann daher nach Vorstehendem gemäß §§ 6, 8 BImSchG erteilt werden.

K. Kostenentscheidung:

1. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/ SGV. NRW. 2011).

2. Festsetzung der Kosten:

2.1 Verwaltungsgebühren

2.1.1 7. Teilgenehmigung

Errichtungskosten (E) für Maßnahmen der 7. Teilgenehmigung fallen nicht an.

Für die Erteilung der 7. Teilgenehmigung werden berechnet:

Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstelle 15a.1.1	Entscheidung über die - Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) - Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder - Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage
---------------------	---

Tarifstelle 15a.1.1a)	Entscheidung über die Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage
-----------------------	---

Gebühr:
Euro 500 + 0,005 x (E - 50 000), mindestens 500

= 500 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

Die Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung zum Betrieb der Dampfkesselanlage wurde mit deren Errichtungserlaubnis erteilt, so dass keine Verwaltungsgebühr mehr zu erheben ist.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) für die 7. Teilgenehmigung ermittelt sich damit zu 500 Euro.

Neben der Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a) kann folgende Verwaltungsgebühr erhoben werden:

Tarifstelle 15a.1.1d)	Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung
-----------------------	---

Gebühr:
Euro 150 bis 5 000

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung sowie des Verwaltungsaufwandes ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 000 Euro angemessen.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1d) ermittelt sich damit zu 5 000 Euro.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) und d) ermittelt sich damit zu 5 500 Euro.

Diese Gebühr erhöht sich um die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1f) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Tarifstelle 15a.1.1f)	Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bzw. § 80a Abs. 1, 2 Verwaltungsgerichtsordnung Gebühr: 1/10 der Gebühr nach den Buchstaben a bis e, höchstens jedoch Euro 10 000
-----------------------	---

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1.a) und d) beträgt 5 500 Euro, so dass sich für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Verwaltungsgebühr von 550 Euro ergibt.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1.a) bis f) ermittelt sich damit zu 6 050 Euro.

2.1.2 Anrechnung der Gebühr aus der Zulassung zum vorzeitigen Beginn:

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite der Entscheidung - nach der AVerwGebO NRW (Nr. 3 der Ergänzung zu Tarifstelle 15a.1.1) insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a1.2 auf die entstehende Gebühren nach Tarifstelle 15a1.1 angerechnet.

Für die Zulassungsbescheide vom 14.02.2011, 20.07.2012 und 11.10.2012 wurden insgesamt Verwaltungsgebühren von 4 399,50 Euro erhoben.

Der Anrechnungsbetrag ermittelt sich damit zu 439,50 Euro.

2.1.3 Gebührenerleichterung für die Zertifizierung des Unternehmens:

Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens oder verfügt der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem vermindert sich gemäß Ergänzung Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 jedoch um 30 v.H..

Gemäß Schreiben vom 12.10.2007 hat die Antragstellerin ein zertifiziertes Umweltmanagement eingeführt und den entsprechenden Nachweis vorgelegt. Die gemäß Tarifstelle 15a.1.1 ermittelte Verwaltungsgebühr vermindert sich damit um 30 v.H., entsprechend 1 815 Euro.

2.1.4 Ermittlung der Verwaltungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid ermittelt sich daher wie folgt:

7. Teilgenehmigung	6 050,00 Euro
Anrechnungsbetrag aus vorzeitigem Beginn	439,50 Euro
Anrechnungsbetrag für Zertifizierung	1 815,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr beträgt damit 3 795,50 Euro.

2.1.5 Festsetzung der Verwaltungsgebühr:

An Verwaltungsgebühren sind damit

3 795,50 Euro

zu erheben.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

2.2 **Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Hierüber erhalten/erhielten Sie besondere Nachricht.

L. **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

I. **Antrag**

Mit dem Antrag vom 14.03.2011 und Schreiben vom 24.06.2013 auf Erteilung der 7. Teilgenehmigung beantragt die Antragstellerin gleichzeitig, diese für sofort vollziehbar zu erklären.

Bereits der alte (2008) und der neue Vorbescheid sowie die weiteren Teilgenehmigungen seien für sofort vollziehbar erklärt worden. Aus Sicht der Antragstellerin sei deshalb nicht erkennbar, dass relevante Aspekte gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung sprächen.

Darüber hinaus könne die Einlegung von Rechtsbehelfen ohne die Gewährung der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehung den kommerziellen Betrieb um mehrere Jahre verzögern. Dies würde auf Seiten von Trianel zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen von mehreren 100 Millionen Euro führen.

Diese Folge stelle sich als unverhältnismäßig dar, zumal Interessen von privaten Dritten, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unbillig eingeschränkt werden könnten, nicht ersichtlich seien. Diejenigen Dritten, die glaubten in ihren Rechten verletzt zu sein, blieben nach wie vor befugt, die ihnen zustehenden Rechtsmittel anzuwenden, auch wenn die sofortige Vollziehung angeordnet sei.

Öffentliche Interessen oder Interessen von privaten Dritten, die gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprächen, lägen nicht vor. Insbesondere sei infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine Gefährdung der Sicherheit Dritter zu besorgen. Ebenso seien andere Belange, beispielsweise solche des Naturschutzes, des Artenschutzes oder der wasserwirtschaftlich relevanten Belange nicht nachteilig betroffen. Es wird auf die Gutachten, die Gegenstand des Antrages auf Erteilung des neuen Vorbescheides und die deshalb auch Gegenstand der 7. TG seien, verwiesen. Diese Gutachten legen lückenlos dar, das Vorhaben insbesondere nicht gegen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes verstößt und insgesamt zulassungsfähig ist. Besondere private Interessen, die der beantragten sofortigen Vollziehung entgegenstehen könnten, seien ebenfalls nicht erkennbar. Zudem gebe es keinerlei durchgreifende Einwendungen von Privaten, die dem Antrag der TKL entgegenstünden.

Durch das in Anspruch nehmen der 7. TG würden auch keine unabänderlichen Schäden oder Tatsachen zu Lasten Dritter geschaffen. Im Übrigen liege es im Risikobereich der Genehmigungsinhaberin, wenn sie vor Bestandskraft der Genehmigung diese bereits ausnutze.

II. Entscheidungsgründe

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben mögliche Rechtsbehelfe Dritter gegen die 7. Teilgenehmigung aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden besonderen Interesse des Begünstigten liegt (dazu 1.). Ein solcher Antrag kann – wie hier – bereits vor der Einlegung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Darüber hinaus kann die Behörde die sofortige Vollziehung auch von Amts wegen anordnen, wenn dies im besonderem öffentlichem Interesse liegt (dazu 2.).

1.

Im Rahmen der gebotenen umfassenden Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse des durch den Verwaltungsakt Begünstigten und dem Suspensivinteresse eines Drittbetroffenen ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des Begünstigten prinzipiell nicht weniger schützenswert ist als diejenige des Dritten. Denn bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte mit Drittwirkung geht es nicht nur um die Wahrung des in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verankerten Verfahrensgrundrechts des Dritten auf effektiven Rechtsschutz, vielmehr hat regelmäßig auch das Interesse des Begünstigten an der Vollziehung des Verwaltungsakts Grundrechtsqualität. Deshalb kann in derartigen mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnissen nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 19 Abs. 4 GG den Eintritt des Suspensiveffekts als Regelfall verlangt. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass sich der einen Genehmigungsbescheid anfechtende Dritte gegenüber dem Genehmigungsempfänger von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungstatbestandes geht, ist weder aus dem geltenden Verwaltungsprozessrecht noch aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleiten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 01.10.2008 – 1 BvR 2466/08 –).

Vor diesem Hintergrund ist ein überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung insbesondere dann anzuerkennen, wenn der von dem Dritten zu erwartende oder bereits eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.11.1965 – IV CB 224.65 –).

Das Suspensivinteresse eines Dritten, der sich auf einen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglosen Rechtsbehelf stützt, ist nämlich in seinem Gewicht und seiner Durchschlagskraft gemindert. Umgekehrt ist in einer

solchen Situationen regelmäßig ein überwiegendes Interesse des Begünstigten zu bejahen, denn eine Fortdauer des Suspensiveffekts des voraussichtlich erfolglosen Rechtsbehelfs erschiene unbillig, weil sie dazu führe, dass der Begünstigte bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf unabsehbare Zeit an der Ausübung einer an sich materiell zulässigen Tätigkeit gehindert wäre, mit allen wirtschaftlichen Konsequenzen. Daher können die mutmaßlichen Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs ein Kriterium für die behördliche Abwägung der widerstreitenden privaten Vollziehungs- und Aussetzungsinteressen sein (dazu a).

Im Übrigen kommt es im Sinne einer umfassenden Folgenabwägung vor allem auf das Ausmaß der Belastungen für die eine wie für die andere Seite im Falle einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung bzw. im umgekehrten Falle der Suspendierung an (dazu b.).

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen, fällt die Abwägung der widerstreitenden Interessen zu Gunsten der TKL aus.

a) Auf der Grundlage summarischer Prüfung steht etwaigen Drittbetroffenen oder Umweltverbänden ein Abwehrrecht gegen die 7. Teilgenehmigung nicht zu, weshalb etwaige Klagen aller Voraussicht nach erfolglos blieben. Mithin besteht auf Seiten Dritter auch kein sich im Rahmen der Abwägung durchsetzendes Interesse am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung.

So sind die im Urteil des OVG NRW vom 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK – aufgezeigten Mängel der FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Eintrags versauernder Luftschadstoffe in das Schutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“ im Rahmen des neuen Vorbescheidsverfahrens behoben worden. Weitere Verstöße gegen rügefähige Rechtsvorschriften, insbesondere gegen immissionsschutz-, bauplanungs-, landschafts- und artenschutzrechtliche Bestimmungen, hatte das OVG NRW ausdrücklich verneint; auch die wasserrechtliche Problematik sei zu bewältigen. Dies wurde im Rahmen der neuen Antragsunterlagen auch nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund konnte nun mit dem - sofort vollziehbaren – neuen Vorbescheid das Vorliegen der bauplanungsrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und – mit Ausnahme der Abwassereinleitung in die Lippe und dem Schadstoffeintrag über den Luftpfad in die Lippe – naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen abschließend verbindlich festgestellt werden und darüber hinaus ein vorläufiges positives Gesamturteil hinsichtlich der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen getroffen werden. Es erscheint unbillig, der Vorhabenträgerin TKL die Gestattungswirkung der aller Voraussicht nach rechtmäßigen und das gestufte Genehmigungsverfahren abschließenden 7. Teilgenehmigung auf unabsehbare Zeit

zu verwehren. Somit gewährleistet der Sofortvollzug den legitimen Schutz vor unberechtigten Anfechtungen Dritter.

b) Aber auch unabhängig von den Erfolgsaussichten etwaiger Klagen ist bei einer umfassenden Folgenabwägung ein überwiegendes besonderes Vollziehungsinteresse zu bejahen.

Eine klagebedingte Suspendierung der 7. Teilgenehmigung hätte zur Folge, dass sich die Realisierung des Vorhabens, insbesondere die Aufnahme des Regelbetriebs, auf unabsehbare Zeit weiter verzögern würde. Es liegt auf der Hand, dass dies zu Lasten der TKL mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden wäre. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar und schlüssig ihr erhebliches wirtschaftliches Interesse an einer rechtzeitigen, planmäßigen Inanspruchnahme der Genehmigung bzw. die Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Verluste bei einer nicht rechtzeitigen, planmäßigen Inanspruchnahme der Genehmigung dargelegt. Die Mehrkosten für einen späteren Anlagenbetrieb belaufen sich demnach auf mehrere 100 Millionen Euro.

Umgekehrt sind gewichtige Nachteile oder irreversible Fakten zu Lasten Dritter oder der Allgemeinheit infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung weder im Hinblick auf materielle noch auf verfahrensrechtliche Rechtspositionen zu besorgen.

Auch nach erneuter Prüfung im Vorbescheidsverfahren und im Verfahren zur Erteilung der 7. Teilgenehmigung ist nicht erkennbar, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belästigungen unzumutbar beeinträchtigt sein könnte. Die in dem neuen Vorbescheidsverfahren erhobenen Einwendungen sind mit dem Träger des Vorhabens, den Trägern öffentlicher Belange sowie mit den Einwendern eingehend erörtert worden. Hinsichtlich der im Wege der Immissionsprognose ermittelten voraussichtlichen Schadstoffbelastungen, deren Plausibilität durch die zuständige Stelle geprüft wurde, lassen sich schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicher ausschließen. Dies ist auch durch die Festsetzung von Grenzwerten - soweit erforderlich - im vorliegenden Genehmigungsbescheid hinreichend sichergestellt.

Was die Belange des Habitatschutzes betrifft, kann nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine nicht rückholbare erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ebenfalls ausgeschlossen werden. Insbesondere sind die zu erwartenden versauernden Einträge in das FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ verträglich. Dessen unbeschadet – ohne dass es für die habitatschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens darauf ankäme – ist das Vorhaben auch im Wege einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulassungsfähig; es werden

entsprechend Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgesetzt. Die frühzeitige Inanspruchnahme der Genehmigung führt daher zu keinen unabänderbaren oder unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen Dritter oder der Umwelt. Im Übrigen handelt die Vorhabenträgerin auf eigenes unternehmerisches Risiko, wenn sie von der immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids und sämtlicher Teilgenehmigungen Gebrauch macht.

Nach umfassender Abwägung der Folgen gebührt daher dem privaten Vollziehungsinteresse der TKL der Vorrang.

2.

Da vorstehend bereits ein überwiegendes privates Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung festgestellt wurde, kann dahinstehen, ob zugleich auch ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug vorliegt.

Wird von einem Dritten die einem anderen erteilte und diesen begünstigende Genehmigung angegriffen, bedarf es weder nach dem einfachen Recht (vgl. §§ 80a, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. VwGO) noch gemäß Art. 19 Abs. 4 GG der Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 01.10.2008 – 1 BvR 2466/08 –).

3.

Liegen damit die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor, steht diese im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Das Ergebnis der Ermessensausübung ist hier allerdings vorgezeichnet, weil die Vorhabenträgerin nach den vorstehenden Ausführungen zu 1. ein überwiegendes besonderes Interesse an der Vollziehungsanordnung hat. Gründe, warum gleichwohl ermessensfehlerfrei von der Vollziehungsanordnung abgesehen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis war die sofortige Vollziehung daher anzuordnen.

M. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

II.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden sich auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Soweit sich die Klage gegen die 7. Teilgenehmigung richtet, kommt ihr gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht in Münster die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Einer Klage gegen die Kostenentscheidungen kommt ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zu (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

gez. 